



**Gemeinsame
Stellungnahme 2/2021 des EDSA
und des EDSB zum
Durchführungsbeschluss der
Europäischen Kommission über
Standardvertragsklauseln für die
Übermittlung personenbezogener
Daten in Drittländer**

**für die in Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c der
Verordnung (EU) 2016/679 genannten
Aspekte**

INHALTSVERZEICHNIS

1	HINTERGRUND	4
2	ALLGEMEINE AUSFÜHRUNGEN ZUM ENTWURF DES BESCHLUSSES UND ZUM ENTWURF VON STANDARDVERTRAGSKLAUSELN.....	7
2.1	Allgemeiner Aufbau und Methodik der gemeinsamen Stellungnahme	7
2.2	Allgemeine Vorstellung des Entwurfs des Beschlusses und des Entwurfs von Standardvertragsklauseln und Zusammenspiel mit den Empfehlungen des EDSA für ergänzende Maßnahmen	7
3	PRÜFUNG DES BESCHLUSSENTWURFS.....	9
3.1	Verweise auf die Verordnung (EU) 2018/1725 (Erwägungsgrund 8)	9
3.2	Anwendungsbereich des BeschlusSENTwurfs und des Begriffs „Übermittlung“ (Artikel 1 Absatz 1)	109
4	PRÜFUNG DES ENTWURFS VON STANDARDVERTRAGSKLAUSELN	10
4.1	Allgemeine Bemerkung zum Entwurf von Standardvertragsklauseln	10
4.2	Abschnitt I	1110
4.2.1	Klausel 1 – Zweck und Anwendungsbereich	1110
4.2.2	Klausel 2 – Drittbegünstigte	11
4.2.3	Klausel 6 – Kopplungsklausel	1413
4.3	Abschnitt II – Pflichten der Parteien	14
4.3.1	Klausel 1 – Datenschutzgarantien – Modul Eins (Übermittlung von Verantwortlichen an Verantwortliche)	14
4.3.2	Klausel 1 – Datenschutzgarantien – Modul Zwei (Übermittlung von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter).....	16
4.3.3	Klausel 1 – Datenschutzgarantien – Modul Drei (Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter).....	18
4.3.4	Klausel 1 – Datenschutzgarantien – Modul Vier (Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Verantwortliche)	20
4.3.5	Horizontale Bemerkungen – Klausel 2 (Lokale Rechtsvorschriften, die sich auf die Einhaltung der Klauseln auswirken) und Klausel 3 (Pflichten des Datenimporteurs bei Auskunftersuchen staatlicher Stellen).....	2120
4.3.6	Klausel 2 – Lokale Rechtsvorschriften, die sich auf die Einhaltung der Klauseln auswirken	22
4.3.7	Klausel 3 – Pflichten des Datenimporteurs bei Auskunftersuchen staatlicher Stellen.....	25
4.3.8	Klausel 5 – Rechte betroffener Personen – Modul Eins (Übermittlung von Verantwortlichen an Verantwortliche)	26
4.3.9	Klausel 5 – Rechte der betroffenen Personen – Modul Zwei (Übermittlung von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter) und Drei (Übermittlung von Auftragsverarbeiter an Auftragsverarbeiter).....	28

4.3.10	Klausel 5 – Rechte betroffener Personen – Modul Vier (Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Verantwortliche).....	28
4.3.11	Klausel 6 – Rechtsbehelf	28
4.3.12	Klausel 7 – Haftung – Modul Eins (Übermittlung von Verantwortlichen an Verantwortliche) und Vier (Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Verantwortliche).....	29
4.3.13	Klausel 7 – Haftung – Modul Zwei (Übermittlung von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter) und Drei (Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter) 30	
4.3.14	Klausel 9 – Aufsicht	30
4.4	Abschnitt III – Schlussbestimmungen	30
4.4.1	Klausel 1 – Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung	30
4.5	Anhänge	31

Der Europäische Datenschutzausschuss und der Europäische Datenschutzbeauftragte –

gestützt auf Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Anhang XI und Protokoll 37 in der durch den Beschluss Nr. 154/2018 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung¹ –

HABEN FOLGENDE GEMEINSAME STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1 HINTERGRUND

1. In Übereinstimmung mit Artikel 44 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr² (im Folgenden „Datenschutz-Grundverordnung“ oder „**DSGVO**“), ist jedwede Übermittlung personenbezogener Daten, die bereits verarbeitet werden oder nach ihrer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation verarbeitet werden sollen, nur zulässig, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter die in Kapitel V der DSGVO niedergelegten Bedingungen einhalten; dies gilt auch für die etwaige Weiterübermittlung personenbezogener Daten durch das betreffende Drittland oder die betreffende internationale Organisation an ein anderes Drittland oder eine andere internationale Organisation. Insbesondere bei Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses sollte jede Übermittlung auf geeigneten Garantien beruhen, die in Artikel 46 DSGVO aufgeführt sind.
2. Standarddatenschutzklauseln, die von der Europäischen Kommission (im Folgenden „**Kommission**“) gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 93 Absatz 2 DSGVO angenommen werden, sind eine der in Artikel 46 DSGVO aufgeführten geeigneten Garantien.
3. Um gültig zu sein, müssen Standardvertragsklauseln wirksame Mechanismen enthalten, die in der Praxis gewährleisten können, dass das vom Unionsrecht verlangte Schutzniveau eingehalten wird und

¹ Soweit in dieser Stellungnahme auf „Mitgliedstaaten“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen.

² Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

dass auf solche Klauseln gestützte Übermittlungen personenbezogener Daten ausgesetzt oder verboten werden, wenn gegen diese Klauseln verstoßen wird oder ihre Einhaltung unmöglich ist.³

4. Am 15. Juni 2001 erließ die Kommission die Entscheidung 2001/497/EG hinsichtlich Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer gemäß der Richtlinie 95/46/EG⁴, geändert durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2297 der Kommission vom 16. Dezember 2016⁵ und ergänzt durch die Entscheidung 2004/915/EG der Kommission vom 27. Dezember 2004⁶.
5. Am 5. Februar 2010 nahm die Kommission den Beschluss 2010/87/EU über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern nach der Richtlinie 95/46/EG⁷, später geändert durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2297 der Kommission vom 16. Dezember 2016⁸, an.
6. Am 16. Juli 2020 entschied der Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden „**EuGH**“ oder „**der Gerichtshof**“), dass die Prüfung des Beschlusses 2010/87/EU der Kommission anhand der Artikel 7, 8 und 47 der Charta der Grundrechte nichts ergeben hat, was seine Gültigkeit berühren könnte („**Schrems II-Urteil**“).⁹
7. In derselben Rechtssache nahm der EuGH zusätzliche Klarstellungen zur Anwendung von Standardvertragsklauseln vor. Insbesondere entschied der EuGH, dass den Personen, deren personenbezogene Daten auf der Grundlage von Standarddatenschutzklauseln in ein Drittland übermittelt werden, wie im Rahmen einer auf einen Angemessenheitsbeschluss gestützten Übermittlung, ein Schutzniveau gewährt werden muss, das dem in der Union garantierten Schutzniveau der Sache nach gleichwertig ist.¹⁰

³ Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 16. Juli 2020, Data Protection Commissioner/Facebook Ireland Limited und Maximilian Schrems, C-311/18, ECLI:EU:C:2020:559, Rn. 137.

⁴ 2001/497/EG: Entscheidung der Kommission vom 15. Juni 2001 hinsichtlich Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer nach der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 181 vom 14.7.2001, S. 19).

⁵ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2297 der Kommission vom 16. Dezember 2016 zur Änderung der Entscheidung 2001/497/EG und des Beschlusses 2010/87/EU über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer sowie an Auftragsverarbeiter in Drittländern nach der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 100).

⁶ 2004/915/EG: Entscheidung der Kommission vom 27. Dezember 2004 zur Änderung der Entscheidung 2001/497/EG bezüglich der Einführung alternativer Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer (ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 74).

⁷ 2010/87/EU: Beschluss der Kommission vom 5. Februar 2010 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern nach der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 39 vom 12.2.2010, S. 5).

⁸ Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2297 der Kommission vom 16. Dezember 2016 zur Änderung der Entscheidung 2001/497/EG und des Beschlusses 2010/87/EU über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer sowie an Auftragsverarbeiter in Drittländern nach der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 100).

⁹ Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 16. Juli 2020, Data Protection Commissioner/Facebook Ireland Limited und Maximilian Schrems, C-311/18, ECLI:EU:C:2020:559, Rn. 149.

¹⁰ Ebd., Rn. 96.

8. Der EuGH fügte hinzu: „Da Standarddatenschutzklauseln ... aufgrund ihres Vertragscharakters naturgemäß keine drittstaatlichen Behörden binden können ..., kann es sich als notwendig erweisen, die in den Standarddatenschutzklauseln enthaltenen Garantien zu ergänzen.“¹¹
9. In der Folge nahm der EDSA am 10. November 2020 seine Empfehlungen 01/2020 zu Maßnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten¹² an.
10. Am 12. November 2020 veröffentlichte die Kommission
 - einen Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission mit dem Titel „Commission Implementing Decision on standard contractual clauses for the transfer of personal data to third countries pursuant to Regulation (EU) 2016/679 of the European Parliament and of the Council“ (Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates) (im Folgenden „**Entwurf des Beschlusses**“ oder „**Beschlussentwurf**) und
 - einen Entwurf eines Anhangs zum Durchführungsbeschluss der Kommission mit dem Titel „Annex to the Commission Implementing Decision on standard contractual clauses for the transfer of personal data to third countries pursuant to Regulation (EU) 2016/679 of the European Parliament and of the Council“ (Entwurf eines Anhangs zum Durchführungsbeschluss der Kommission über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates) (im Folgenden „**Entwurf von Standardvertragsklauseln**“).
11. Gemäß dem Entwurf des Beschlusses sollen die Standardvertragsklauseln aus den Jahren 2001, 2004 und 2010 aufgehoben werden.
12. Im Entwurf von Standardvertragsklauseln werden allgemeine Bestimmungen mit einem modularen Ansatz kombiniert, um verschiedenen Übermittlungsszenarien gerecht zu werden. Zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen sollten Verantwortliche und Auftragsverarbeiter das für ihren Fall zutreffende Modul unter den vier folgenden Modulen auswählen:
 - Modul Eins: Übermittlung von Verantwortlichen an Verantwortliche,
 - Modul Zwei: Übermittlung von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter,
 - Modul Drei: Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter,
 - Modul Vier: Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Verantwortliche.
13. Vor diesem Hintergrund forderte die Kommission am 12. November 2020 den EDSA und den EDSB auf, gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum

¹¹ Ebd., Rn. 132.

¹² https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/consultation/edpb_recommendations_202001_supplementarymeasures_transfer_tools_de.pdf.

freien Datenverkehr¹³ eine gemeinsame Stellungnahme zu dem Entwurf des Beschlusses und dem Entwurf von Standardvertragsklauseln (im Folgenden „gemeinsame Stellungnahme“) abzugeben.

2 ALLGEMEINE AUSFÜHRUNGEN ZUM ENTWURF DES BESCHLUSSES UND ZUM ENTWURF VON STANDARDVERTRAGSKLAUSELN

2.1 Allgemeiner Aufbau und Methodik der gemeinsamen Stellungnahme

14. **Erstens:** Die gemeinsame Stellungnahme umfasst aus Gründen der Klarheit i) einen Hauptteil mit allgemeinen Bemerkungen, die der EDSA und der EDSB vorbringen möchten, und ii) einen Anhang, in dem zusätzliche Bemerkungen eher technischer Natur direkt zum Entwurf von Standardvertragsklauseln gemacht werden, insbesondere, um einige Beispiele für mögliche Änderungen zu geben. Zwischen den allgemeinen und den technischen Bemerkungen gibt es keine Rangordnung.
15. **Zweitens:** Die allgemeinen Bemerkungen zum Entwurf des Beschlusses und zum Entwurf von Standardvertragsklauseln werden in zwei separaten Abschnitten dargelegt. Bei Bedarf werden zur Gewährleistung der Einheitlichkeit Querverweise vorgenommen.
16. **Drittens:** Aus Gründen der Kohärenz werden bei Bedarf auch Querverweise auf die gemeinsame Stellungnahme des EDSA und des EDSB zu Standardvertragsklauseln zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern gemäß Artikel 28 Absatz 7 DSGVO und Artikel 29 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgenommen.

2.2 Allgemeine Vorstellung des Entwurfs des Beschlusses und des Entwurfs von Standardvertragsklauseln und Zusammenspiel mit den Empfehlungen des EDSA für ergänzende Maßnahmen

17. Insgesamt stellen der EDSA und der EDSB mit Zufriedenheit fest, dass der Entwurf des Beschlusses und der Entwurf von Standardvertragsklauseln auf ein höheres Schutzniveau für betroffene Personen abzielen.
18. Im Lichte des Beitrags des EDSA zur Bewertung der DSGVO gemäß Artikel 97 DSGVO¹⁴ begrüßen der EDSA und der EDSB, dass mit dieser Überarbeitung der bestehenden Standardvertragsklauseln Folgendes beabsichtigt wird:
 - Anpassung der Standardvertragsklauseln an die neuen Pflichten nach der DSGVO¹⁵,

¹³ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

¹⁴ https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb_contributiongdprevaluation_20200218.pdf.

¹⁵ Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission mit dem Titel „Commission Implementing Decision on standard contractual clauses for the transfer of personal data to third countries pursuant to Regulation (EU) 2016/679 of the European Parliament and of the Council“ (Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der

- bessere Berücksichtigung der weit verbreiteten Verwendung neuer und komplexerer Verarbeitungsvorgänge, die oft mehrere Datenimporteure und Datenexporteure, lange und komplexe Verarbeitungsketten sowie sich entwickelnde Geschäftsbeziehungen umfassen. Dies bedeutet, dass zusätzliche Verarbeitungs- und Übermittlungsfälle abzudecken sind und ein flexiblerer Ansatz zu verfolgen ist, z. B. in Bezug auf die Anzahl der Parteien, die dem Vertrag beitreten können.¹⁶
 - Festlegung spezifischer Garantien, um den Auswirkungen der Gesetze des Bestimmungsdrittlands auf die Einhaltung der Klauseln durch den Datenimporteur und insbesondere dem Umgang mit verbindlichen Aufforderungen von Behörden im Drittland zur Offenlegung der übermittelten personenbezogenen Daten Rechnung zu tragen.¹⁷
19. Der EDSA und der EDSB begrüßen insbesondere die besonderen Bestimmungen, mit denen einige der im „Schrems II“-Urteil festgestellten wesentlichen Aspekte angegangen werden sollen, insbesondere die Bestimmungen des Entwurfs von Standardvertragsklauseln über
- Rechtsvorschriften eines Drittlands, die sich auf die Einhaltung des Entwurfs von Standardvertragsklauseln auswirken (Abschnitt II – Klausel 2),
 - beim Datenimporteur eingegangene Auskunftersuchen von Behörden des Drittlands (Abschnitt II – Klausel 3) und
 - optionale, Ad-hoc -Rechtsbehelfsmechanismen zugunsten der betroffenen Personen (Abschnitt II – Klausel 6).
20. Darüber hinaus stellen der EDSA und der EDSB mit Zufriedenheit fest, dass im Entwurf von Standardvertragsklauseln mehrere Maßnahmen berücksichtigt werden, die in den Empfehlungen des EDSA für ergänzende Maßnahmen genannt werden. Gleichwohl würden sich der EDSA und der EDSB bei einigen anderen Maßnahmen mehr Kohärenz wünschen (Näheres siehe insbesondere in Abschnitt 4.3.6).
21. Der EDSA und der EDSB weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Empfehlungen des EDSA für ergänzende Maßnahmen auch nach der Annahme des Entwurfs von Standardvertragsklauseln weiterhin relevant sind und angewendet werden müssen. Insbesondere rufen der EDSA und der EDSB die Kommission auf, klarzustellen, dass es immer noch Fälle geben kann, in denen trotz der Anwendung der neuen Standardvertragsklauseln ergänzende Ad-hoc-Maßnahmen erforderlich bleiben, damit den betroffenen Personen ein Schutzniveau gewährt wird, das dem in der EU garantierten Schutzniveau der Sache nach gleichwertig ist. Daher sind die neuen Standardvertragsklauseln im Zusammenspiel mit den Empfehlungen des EDSA für ergänzende Maßnahmen zu verwenden. Der EDSA und der EDSB ersuchen die Europäische Kommission, auf die endgültige Fassung der Empfehlungen des EDSA für ergänzende Maßnahmen Bezug zu nehmen, falls

Kommission über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates), Erwägungsgrund 6.

¹⁶ Ebd., Erwägungsgrund 6.

¹⁷ Ebd., Erwägungsgrund 18.

die endgültige Fassung der Empfehlungen vor dem Entwurf des Beschlusses und dem Entwurf von Standardvertragsklauseln überarbeitet werden sollte.¹⁸

3 PRÜFUNG DES BESCHLUSSENTWURFS

3.1 Verweise auf die Verordnung (EU) 2018/1725 (Erwägungsgrund 8)

22. Der EDSA und der EDSB nehmen Erwägungsgrund 8 des Beschlusses zur Kenntnis. Dieser lautet wie folgt:

„Die Standardvertragsklauseln können auch für die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Unterauftragsverarbeiter in einem Drittland durch einen Auftragsverarbeiter verwendet werden, bei dem es sich nicht um ein Organ oder eine Einrichtung der Union handelt, und der personenbezogene Daten im Auftrag eines solchen Organs oder einer solchen Einrichtung der Union gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates verarbeitet.“

Dadurch wird auch die Einhaltung von Artikel 29 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 sichergestellt, soweit diese Klauseln und die im Vertrag oder einem anderen Rechtsakt zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1725 festgelegten Datenschutzpflichten aneinander angeglichen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter auf die im einschlägigen Beschluss enthaltenen Standardvertragsklauseln stützen.

23. Nach Auffassung des EDSA und des EDSB verfolgt die Kommission die Absicht, dass der Entwurf von Standardvertragsklauseln Verarbeitungsvorgänge zwischen Auftragsverarbeitern und Unterauftragsverarbeitern abdecken soll, bei denen der Verantwortliche ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegende Stelle der EU ist.
24. Diesbezüglich sind der EDSA und der EDSB der Ansicht, dass die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1725 in der gesamten Vertragskette berücksichtigt werden sollten, wenn ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der EU der für die Verarbeitung Verantwortliche ist. Dies sollte im Entwurf des Beschlusses und im Entwurf von Standardvertragsklauseln weiter präzisiert werden.
25. In jedem Fall weisen der EDSA und der EDSB darauf hin, dass die Kommission jederzeit die Möglichkeit hat, jeden Verweis auf die Verordnung (EU) 2018/1725 zu entfernen, falls sie beschließt, den Artikel 46 des Entwurfs von Standardvertragsklauseln nicht auf die Beziehungen zwischen Auftragsverarbeitern und Unterauftragsverarbeitern anzuwenden, die Teil eines Verarbeitungsvorgangs sind, für den der Verantwortliche ein Organ, eine Einrichtung oder eine sonstige der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegende Stelle der EU ist.

¹⁸

https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/consultation/edpb_recommendations_202001_supplementarymeasures_restransferstools_de.pdf. Dieses Dokument wurde bis zum 21. Dezember 2020 zur öffentlichen Konsultation vorgelegt und unterliegt noch möglichen weiteren Änderungen auf der Grundlage der Ergebnisse der öffentlichen Konsultation.

3.2 Anwendungsbereich des Beschlussesentwurfs und des Begriffs „Übermittlung“ (Artikel 1 Absatz 1)

26. **Erstens:** Artikel 1 Absatz 1 des Beschlussesentwurfs sieht vor, dass „die im Anhang aufgeführten Standardvertragsklauseln als geeignete Garantien im Sinne von Artikel 46 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 für die Übermittlung personenbezogener Daten von einem der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter (Datenexporteur) **an einen nicht der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegenden Verantwortlichen oder (Unter-)Auftragsverarbeiter (Datenimporteur)** gelten“.
27. In Anbetracht dessen und angesichts des Titels des Beschlussesentwurfs gehen der EDSA und der EDSB davon aus, dass der Beschlussesentwurf Folgendes *nicht* abdeckt:
- Übermittlungen an einen nicht im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässigen Datenimporteur, welcher gleichwohl der DSGVO für eine bestimmte Verarbeitung gemäß Artikel 3 Absatz 2 DSGVO unterliegt, und
 - Übermittlungen an internationale Organisationen.
28. Vor diesem Hintergrund empfehlen der EDSA und der EDSB der Kommission, zur Vermeidung von Zweifeln zu präzisieren, dass sich diese Bestimmungen lediglich auf den Anwendungsbereich des Entwurfs des Beschlusses und des Entwurfs von Standardvertragsklauseln beziehen, nicht aber auf den Anwendungsbereich des Begriffs „Übermittlung“.
29. **Zweitens** hat der EDSA bereits in seinen Leitlinien zum räumlichen Anwendungsbereich der DSGVO¹⁹ klargestellt, dass ein Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter nie als solcher in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt, sondern immer nur in Bezug auf einen bestimmten Verarbeitungsvorgang.
30. Daher empfehlen der EDSA und der EDSB, Artikel 1 Absatz 1 des Beschlussesentwurfs entsprechend umzuformulieren.

4 PRÜFUNG DES ENTWURFS VON STANDARDVERTRAGSKLAUSELN

4.1 Allgemeine Bemerkung zum Entwurf von Standardvertragsklauseln

31. Der EDSA und der EDSB begrüßen die Einführung von spezifischen Modulen für die einzelnen Übermittlungsszenarien. Der EDSA und der EDSB stellen jedoch fest, dass nicht klar ist, ob ein Satz von Standardvertragsklauseln in der Praxis mehrere Module enthalten kann, um unterschiedliche Fälle zu behandeln, oder ob dies dazu führen sollte, dass mehrere Sätze von Standardvertragsklauseln unterzeichnet werden. Zur Erreichung größtmöglicher Lesbarkeit und Einfachheit der praktischen Anwendung von Standardvertragsklauseln schlagen der EDSA und der EDSB vor, dass die Europäische Kommission zusätzliche Orientierungshilfen bereitstellt (Flussdiagramme, häufig gestellte Fragen usw.). Insbesondere sollte klargestellt werden, dass die Kombination verschiedener Module in einem einzigen Satz von Standardvertragsklauseln nicht zu einer Aufweichung der Rollen und Verantwortlichkeiten im Zusammenspiel der Parteien führen darf.

¹⁹https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb_guidelines_3_2018_territorial_scope_after_consultation_de.pdf

4.2 Abschnitt I

4.2.1 Klausel 1 – Zweck und Anwendungsbereich

32. In Bezug auf den in Klausel 1 Buchstabe c enthaltenen Verweis auf Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 28 Absatz 7 DSGVO sind der EDSA und der EDSB der Ansicht, dass es wichtig ist, im Beschlussentwurf die Gliederung und das Zusammenspiel zwischen diesem Satz von Standardvertragsklauseln und den Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 28 Absatz 7 DSGVO präzise zu erläutern. So sollte bereits im Beschlussentwurf deutlich vorgesehen werden, dass die Parteien sich auf die Standardvertragsklauseln für die Übermittlung beziehen müssen, falls sie beabsichtigen, sowohl Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 28 Absatz 7 DSGVO als auch Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c DSGVO anzuwenden. Gemäß Klausel 1 Buchstabe c des Entwurfs von Standardvertragsklauseln ist es den Parteien gestattet, weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese den Standardvertragsklauseln weder direkt noch indirekt widersprechen. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit für die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter würden der EDSA und der EDSB Klarstellungen bezüglich der Art von Klauseln begrüßen, die die Europäische Kommission als direkt oder indirekt dem Entwurf von Standardvertragsklauseln widersprechend einstufen würde. Bei einer solchen Klarstellung könnte beispielsweise angegeben werden, dass dem Entwurf von Standardvertragsklauseln widersprechende Klauseln solche wären, die die im Entwurf von Standardvertragsklauseln vorgesehenen Pflichten untergraben oder beeinträchtigen oder die Einhaltung der im Entwurf von Standardvertragsklauseln vorgesehenen Pflichten verhindern. Beispielsweise würden Klauseln, die es dem Auftragsverarbeiter erlauben, die Daten für seine eigenen Zwecke zu verwenden, der Pflicht des Auftragsverarbeiters zuwiderlaufen, personenbezogene Daten nur im Auftrag des Verantwortlichen und nur für die von diesem festgelegten Zwecke und mit den von diesem festgelegten Mitteln zu verarbeiten.

4.2.2 Klausel 2 – Drittbegünstigte

33. Gemäß **Abschnitt I, Klausel 2** können sich betroffene Personen als Drittbegünstigte auf diese Klauseln berufen und diese durchsetzen. Dieses Recht gilt jedoch nur für die Bestimmungen, die nicht unter dieser Klausel 2 aufgeführt sind. Um den betroffenen Personen sowie den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeitern, die die Klauseln über die Rechte der Drittbegünstigten anwenden werden, klare und eindeutige Informationen über ihre Rechte zur Verfügung zu stellen, empfehlen der EDSA und der EDSB der Europäischen Kommission, unter Klausel 2 eine „Positivliste“ der von den betroffenen Personen einklagbaren Rechte aufzuführen, anstatt die nicht einklagbaren Rechte aufzulisten.²⁰
34. Bezüglich des Inhalts stellen der EDSA und der EDSB fest, dass einige Bestimmungen der Liste in Klausel 2 eigentlich von den betroffenen Personen durchgesetzt und deshalb aus dieser Liste entfernt werden sollten.

²⁰ Ein solches Vorgehen wäre besser an der Formulierung des Kapitels III der DSGVO ausgerichtet, ebenso wie an den früheren Standardvertragsklauseln, die von der Europäischen Kommission angenommen wurden (siehe Klausel 3 der Entscheidung 2001/497/EG der Kommission, Klausel III Buchstabe b der Entscheidung 2004/915/EG der Kommission und Klausel 3.1 des Beschlusses 2010/87/EU der Kommission).

35. Der EDSA und der EDSB sind der Ansicht, dass **Abschnitt I, Klausel 2 (Drittbegünstigtenklausel)** der Durchsetzbarkeit durch betroffene Personen unterliegen sollte, wie bei den bisherigen Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission²¹ der Fall und wie für Aufsichtsbehörden bei **verbindlichen internen Datenschutzvorschriften** vorgeschrieben wird.
36. Zu **Abschnitt I, Klauseln 3 (Auslegung) und 4 (Hierarchie)** ist anzumerken, dass es Auswirkungen auf die betroffenen Personen und ihre Rechte haben kann, wenn die Parteien die Vorschriften zur Auslegung und zur Hierarchie der Dokumente nicht beachten. Daher sind der EDSA und der EDSB der Ansicht, dass diese Klausel von den betroffenen Personen durchsetzbar sein sollte.
37. In **Abschnitt II, Modul Zwei, Klausel 1.9 Buchstabe a und Modul Drei, Klausel 1.9 Buchstabe a** sind die gleichen Verpflichtungen enthalten. Sie umfassen die Pflicht des Datenimporteurs, die Anfragen des Datenexporteurs (sowie die Anfragen des Verantwortlichen bei Modul Drei) zu bearbeiten. Der EDSA und der EDSB sind der Ansicht, dass diese beiden Klauseln im Falle eines Verstoßes Auswirkungen auf die betroffenen Personen und ihre Rechte haben können und daher von den betroffenen Personen als durchsetzbar angesehen werden sollten, wie bereits in den bisherigen Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission der Fall.²²
38. In **Abschnitt II, Modul Drei** bezieht sich Klausel 1.1 Buchstabe a auf die Pflicht des Datenexporteurs, den Datenimporteur darüber zu unterrichten, dass er auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt. In Klausel 1.1 Buchstabe b wird die Pflicht des Datenimporteurs zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach den Weisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen und der vom Datenexporteur übermittelten Daten festgelegt. Klausel 1.1 Buchstabe c bezieht sich auf die Pflicht des Datenimporteurs, den Datenexporteur zu informieren, wenn der Datenimporteur nicht in der Lage ist, diese Weisungen zu befolgen, sowie auf die Pflicht des Datenexporteurs, dies dem Verantwortlichen mitzuteilen. Der EDSA und der EDSB stellen fest, dass ein Verstoß gegen **Abschnitt II Modul 3 Klausel 1.1 Buchstaben a, b und c** Auswirkungen auf die betroffenen Personen und ihre Rechte haben kann; diese sollten daher, wie bereits in den bisherigen Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission²³ vorgesehen, von den betroffenen Personen geltend gemacht werden können.
39. Zu **Abschnitt II, Modul Vier**: Zu **Klausel 1.1** stellen der EDSA und der EDSB fest, dass sich Klausel 1.1 Buchstaben a und b auf die Pflicht des Datenexporteurs beziehen, die Daten gemäß den Weisungen des Datenimporteurs zu verarbeiten bzw. den Datenimporteur zu informieren, wenn der Datenexporteur nicht in der Lage ist, die Weisungen des Verantwortlichen zu befolgen oder wenn diese gegen das Datenschutzrecht der Union oder eines Mitgliedstaats verstoßen; Klausel 1.1 Buchstabe c enthält die Pflicht des Datenimporteurs, keine Maßnahmen zu ergreifen, die den Datenexporteur daran hindern, seine Pflichten gemäß der DSGVO zu erfüllen. **Abschnitt II, Modul Vier Klausel 1.3** betrifft die Pflicht des Nachweises durch die Parteien über die Einhaltung ihrer im Rahmen der Standardvertragsklauseln eingegangenen Pflichten.

²¹ Siehe Klausel 3 der Entscheidung 2001/497/EG der Kommission, Klausel III Buchstabe b der Entscheidung 2004/915/EG der Kommission und Klausel 3 des Beschlusses 2010/87/EU der Kommission.

²² Siehe Klausel 5 Buchstabe e des Beschlusses 2010/87/EU der Kommission.

²³ Diese Anmerkung gilt nur für Abschnitt II Modul Drei Klausel 1.1 Buchstabe b (siehe Klausel 5 Buchstabe a des Beschlusses 2010/87/EU der Kommission) und Klausel 1.1 Buchstabe c (siehe Klausel 1.1 Buchstabe b des Beschlusses 2010/87/EU der Kommission) des Entwurfs von Standardvertragsklauseln. Es gibt keine Entsprechung zu Abschnitt II Modul Drei Klausel 1.1 Buchstabe a in den bisherigen Standardvertragsklauseln.

40. Da ein Verstoß gegen die in **Abschnitt II, Modul Vier Klausel 1.1 Buchstaben a, b und c und Klausel 1.3** genannten Pflichten Auswirkungen auf die betroffenen Personen und ihre Rechte haben kann, sollten sie von den betroffenen Personen durchgesetzt werden können.
41. Der EDSA und der EDSB stellen fest, dass die Nichteinhaltung der Unterverarbeitungspflichten Auswirkungen auf die betroffenen Personen und ihre Rechte haben kann; daher sollte **Abschnitt II, Klausel 4 Buchstaben a, b und c** von den betroffenen Personen durchgesetzt werden können, wie es in den bisherigen Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission²⁴ bereits der Fall ist.
42. Der EDSA und der EDSB stellen fest, dass in **Abschnitt II Klausel 9 Buchstabe b** die Zustimmung des Datenimporteurs zur Zusammenarbeit mit der zuständigen Aufsichtsbehörde behandelt wird. Da ein Verstoß gegen diese Pflicht Auswirkungen auf die betroffenen Personen und ihre Rechte haben kann, sind der EDSA und der EDSB der Ansicht, dass sie von den betroffenen Personen einklagbar sein sollte, wie es in den bisherigen von der Europäischen Kommission angenommenen Standardvertragsklauseln²⁵ sowie in den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften²⁶ derzeit der Fall ist.
43. Der EDSA und der EDSB stellen fest, dass in **Abschnitt III, Klausel 1 Buchstabe a** die Pflicht des Datenimporteurs vorgesehen ist, den Datenexporteur zu informieren, wenn er die Standardvertragsklauseln nicht einhalten kann, woraus sich die Pflicht des Datenexporteurs ableitet, die Übermittlung(en) auszusetzen (Klausel 1 Buchstabe b). Der Datenexporteur kann dann den Vertrag unter bestimmten Bedingungen kündigen (Klausel 1 Buchstabe c) und unterrichtet den Datenimporteur darüber, was mit den Daten nach einer solchen Kündigung geschieht (Klausel 1 Buchstabe d).
44. Da diese Bestimmungen Fälle betreffen, in denen der Datenimporteur die Standardvertragsklauseln nicht einhalten kann und/oder gegen die Standardvertragsklauseln verstößt, sind der EDSA und der EDSB der Ansicht, dass ein Verstoß gegen **Abschnitt III, Klausel 1 Buchstaben a, b, c und d** Auswirkungen auf die betroffenen Personen und ihre Rechte haben kann. Diese sollten daher in der Lage sein, ihre Rechte durchzusetzen, wie es in den bisherigen, von der Europäischen Kommission angenommenen Standardvertragsklauseln²⁷ sowie in den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften²⁸ der Fall ist.

²⁴ Siehe Klausel 5 Buchstaben h, i und j des Beschlusses 2010/87/EU der Kommission.

²⁵ Siehe Klausel 5 Buchstabe c der Entscheidung 2001/497/EG der Kommission, Klausel III Buchstabe e der Entscheidung 2004/915/EG der Kommission und Klausel 8.2 des Beschlusses 2010/87/EU der Kommission.

²⁶ Siehe Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe I DSGVO. Siehe auch Abschnitt 3.1 des Arbeitsdokuments mit einer Übersicht über die Bestandteile und Grundsätze verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (WP256 rev.01), das von der Artikel-29-Datenschutzgruppe angenommen und vom EDSA gebilligt wurde, http://ec.europa.eu/newsroom/article29/item-detail.cfm?item_id=614109, und Abschnitt 3.1 des Arbeitsdokuments mit einer Übersicht über die Bestandteile und Grundsätze verbindlicher interner Datenschutzvorschriften für Auftragsverarbeiter (WP257 rev.01), das von der Artikel-29-Datenschutzgruppe angenommen und vom EDSA gebilligt wurde, http://ec.europa.eu/newsroom/article29/item-detail.cfm?item_id=614110.

²⁷ Siehe Klausel 5 Buchstabe a der Entscheidung 2001/497/EG der Kommission, Klausel II Buchstabe c der Entscheidung 2004/915/EG der Kommission und Klausel 5 Buchstaben a und b und Klausel 12.1 des Beschlusses 2010/87/EU der Kommission.

²⁸ Siehe Abschnitt 6.3 des Arbeitsdokuments mit einer Übersicht über die Bestandteile und Grundsätze verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (WP256 rev.01) und Abschnitt 6.3 des Arbeitsdokuments mit einer Übersicht über die Bestandteile und Grundsätze verbindlicher interner Datenschutzvorschriften für Auftragsverarbeiter (WP257 rev.01).

4.2.3 Klausel 6 – Kopplungsklausel

45. Der EDSA und der EDSB begrüßen die Aufnahme einer Kopplungsklausel in Klausel 6, die es jedem Unternehmen optional ermöglicht, dem Entwurf von Standardvertragsklauseln beizutreten und damit als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter eine neue Vertragspartei zu werden. Die Qualifikation und die Rolle der Vertragsparteien sollten in den Anhängen ausdrücklich genannt werden, insbesondere dann, wenn neue Parteien dem Vertrag beitreten. Daher sollte die Zuweisung der Pflichten im Anhang näher erläutert und abgegrenzt werden, und es sollte im Anhang eindeutig festgelegt werden, welche Verarbeitung von welchem bzw. welchen Auftragsverarbeiter(n) im Auftrag welchen bzw. welcher Verantwortlichen und zu welchen Zwecken durchgeführt wird.
46. Gemäß Klausel 6 Buchstabe a ist der Beitritt neuer Parteien zum Entwurf von Standardvertragsklauseln von der Zustimmung aller anderen Parteien abhängig. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten in der Praxis würden der EDSA und der EDSB eine Klärung der Art und Weise begrüßen, wie eine solche Zustimmung von den anderen Parteien erteilt werden könnte (z. B. ob sie schriftlich erfolgen muss, welche Frist für die Erteilung gilt, und welche Angaben vor der Zustimmung erforderlich sind). Außerdem würden der EDSA und der EDSB eine Klärung der Frage begrüßen, ob und wie eine solche Zustimmung von allen Parteien erteilt werden muss, unabhängig von ihren Qualifikationen und Rollen bei der Verarbeitung.

4.3 Abschnitt II – Pflichten der Parteien

4.3.1 Klausel 1 – Datenschutzgarantien – Modul Eins (Übermittlung von Verantwortlichen an Verantwortliche)

4.3.1.1 Anwendungsbereich des Moduls Eins (Übermittlung von Verantwortlichen an Verantwortliche)

47. Dieses Modul bezieht sich auf Übermittlungen zwischen Verantwortlichen, die als unabhängige oder einzelne Verantwortliche agieren. Um jegliche Missverständnisse zu vermeiden, fordern der EDSA und der EDSB die Kommission auf, im Beschlussentwurf oder im Entwurf von Standardvertragsklauseln zu prüfen und zu erläutern, ob dieses Modul nur für unabhängige oder einzelne Verantwortliche relevant ist oder ob es auch in Szenarien einer gemeinsamen Verantwortung für die von gemeinsam Verantwortlichen durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten angewendet werden könnte, bei denen einer der gemeinsam Verantwortlichen seinen Sitz außerhalb der EU hat und nicht der DSGVO unterliegt.

4.3.1.2 Klausel 1.2 – Transparenz

48. In Klausel 1.2 Buchstabe a des Entwurfs von Standardvertragsklauseln sind die Elemente aufgeführt, über die der Datenimporteur die betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten übermittelt werden, informieren muss. Um vollständige Transparenz zu gewährleisten und die betroffenen Personen in die Lage zu versetzen, ihre Rechte gemäß dieser Klausel geltend zu machen, sind der EDSA und der EDSB der Ansicht, dass die Liste der Elemente erweitert werden sollte, um sie mit Artikel 14 Absätze 1 und 2 DSGVO in Bezug auf die indirekte Datenerhebung in Einklang zu bringen. Daher sollte diese Klausel durch Informationen über die Arten von personenbezogenen Daten, die vom Datenimporteur verarbeitet werden, und den Zeitraum, für den personenbezogene Daten von diesem gespeichert werden (oder die Kriterien, die zur Bestimmung dieses Zeitraums verwendet werden), ergänzt werden.
49. Darüber hinaus sollte in dieser Klausel die Frist festgelegt werden, innerhalb der der Datenimporteur den betroffenen Personen diese Informationen zu erteilen hat, um die in Artikel 14 Absatz 3 DSGVO festgelegten Bedingungen zu erfüllen.

50. Ferner ergibt sich aus Klausel 1.2 Buchstabe b, dass der Datenimporteur von der Pflicht zur Erteilung von Informationen an betroffene Personen gemäß Klausel 1.2 Buchstabe a befreit werden kann, insbesondere dann, wenn sich die Erteilung solcher Informationen als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. In diesem Fall soll der Datenimporteur die Informationen „so weit wie möglich“ öffentlich zugänglich machen müssen. Die Formulierung „so weit wie möglich“ steht nicht im Einklang mit Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b DSGVO und sollte daher gestrichen werden. Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b DSGVO nennt keine solche Bedingung, sondern schreibt eindeutig und ohne Ausnahme vor, dass die Informationen der betroffenen Person öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn sich die Bereitstellung dieser Informationen als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, ohne dass eine Ausnahmeregelung möglich wäre.

4.3.1.3 Klausel 1.5 – Sicherheit der Verarbeitung

51. Im Zusammenhang mit der Pflicht des Datenimporteurs, geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der übermittelten Daten zu ergreifen, wird in Klausel 1.5 Buchstabe a festgelegt, dass die Parteien „eine Verschlüsselung bei der Übermittlung und eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung in Erwägung ziehen, sofern dies die Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung nicht verhindert“. In Bezug auf den Verweis auf die Anonymisierung weisen der EDSA und der EDSB darauf hin, dass die in der DSGVO festgelegten Pflichten nicht mehr gelten, wenn personenbezogene Daten anonymisiert werden.

4.3.1.4 Klausel 1.7 – Weiterübermittlung

52. Die Pflichten des Datenimporteurs gemäß dieser Klausel werfen mehrere Fragen auf:
53. Zunächst stellen der EDSA und der EDSB fest, dass diese Klausel keine Pflicht des Datenimporteurs enthält, den Datenexporteur über eine Weiterübermittlung zu informieren, wie es in den Standardvertragsklauseln für Übermittlungen von Verantwortlichen an Verantwortliche in der Entscheidung 2004/915/EG der Kommission der Fall ist. Nach Ansicht des EDSA und des EDSB besteht kein Grund, diese Pflicht nicht in den vorgeschlagenen Entwurf von Standardvertragsklauseln zu übernehmen. Eine solche Information seitens des Datenexporteurs ist unerlässlich, damit dieser seinen Pflichten gemäß Artikel 44 DSGVO nachkommen kann, die sich speziell auf Weiterübermittlungen beziehen, und um die in der DSGVO geforderte Rechenschaftspflicht für jede Verarbeitung (d.h. in diesem spezifischen Fall für die Verarbeitung, die Gegenstand der Weiterübermittlung ist) sicherzustellen.
54. Des Weiteren ist in Klausel 1.7 vorgesehen, dass der Datenimporteur eine Weiterübermittlung durchführen darf, wenn der Dritte an den Entwurf von Standardvertragsklauseln gebunden ist oder sich mit diesem einverstanden erklärt. Es ist jedoch unklar, wie diese Bestimmung praktisch umgesetzt werden soll, wenn der betroffene Dritte ein Auftragsverarbeiter ist, vor allem, wie er durch die Klauseln gebunden wäre, welche Anforderungen für ihn gelten und ob die Parteien ein weiteres Modul (d. h. Modul Zwei) hinzufügen könnten, das für diesen Fall relevant wäre. Dieser Punkt bedarf der Klärung im Entwurf von Standardvertragsklauseln, um jegliche Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden und Rechtssicherheit für die Parteien zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass der Dritte prüfen sollte, ob er die im Entwurf von Standardvertragsklauseln festgelegten Pflichten nach dem für ihn geltenden Recht des Drittlands erfüllen kann, und dass er gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen ergreifen sollte, um ein Schutzniveau zu gewährleisten, das dem im EWR geforderten Niveau der Sache nach gleichwertig ist.
55. Darüber hinaus ist in Klausel 1.7 Ziffer iii unter anderem festgelegt, dass eine Weiterübermittlung zulässig ist, wenn der Datenimporteur und der Dritte eine Vereinbarung treffen, die ein gleichwertiges Schutzniveau für die Daten wie im Rahmen des Entwurfs von Standardvertragsklauseln gewährleistet.

Nach Ansicht des EDSA und des EDSB scheint der Verweis auf das gleichwertige Schutzniveau für die Daten nicht ausreichend zu sein, da die Vereinbarung im Wesentlichen die gleichen Garantien und Pflichten der Entwurf von Standardvertragsklauseln vorsehen muss, um die Kontinuität des Schutzes im Einklang mit Artikel 44 DSGVO sicherzustellen. Diese Klausel sollte entsprechend geändert werden, indem festgelegt wird, dass mit der Vereinbarung zwischen dem Datenexporteur und dem Datenimporteur die gleichen Pflichten auferlegt werden, die auch im Entwurf von Standardvertragsklauseln enthalten sind. Darüber hinaus ist für diesen Fall die besondere Pflicht der Parteien aufzunehmen, dass diese prüfen, ob sie die in einer solchen Vereinbarung festgelegten Pflichten nach dem für den Dritten geltenden Recht des Drittlands erfüllen können, und dass sie gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen ergreifen müssen, um ein Schutzniveau zu gewährleisten, das dem im EWR geforderten Niveau der Sache nach gleichwertig ist.

56. Außerdem sollte die dem Datenimporteur obliegende Pflicht hinzugefügt werden, den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der für die Weiterübermittlung eingeführten Garantien zu übermitteln. Die Bereitstellung einer Kopie dieser Garantien für die betroffenen Personen trägt zur Transparenz bei, die in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten erforderlich ist.
57. Schließlich ist in Klausel 1.7 Ziffer iv festgelegt, dass eine Weiterübermittlung durchgeführt werden kann, wenn der Datenimporteur die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person eingeholt hat. Die Möglichkeit, sich auf die Einwilligung der betroffenen Person zu stützen, entspricht der in Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO vorgesehenen Ausnahme für bestimmte Fälle. Der EDSA und der EDSB sind der Ansicht, dass der abweichende und außergewöhnliche Charakter dieser Möglichkeit im Entwurf von Standardvertragsklauseln dargelegt werden muss, insbesondere im Vergleich zu anderen in dieser Klausel genannten Möglichkeiten zur Gestaltung von Weiterübermittlungen. Insofern ist festzulegen, dass die Einwilligung der betroffenen Person nur dann ausnahmsweise für die Weiterübermittlung herangezogen werden darf, wenn auf andere, in Klausel 1.7 aufgeführte Mechanismen nicht zurückgegriffen werden kann. Außerdem sind der EDSA und der EDSB der Ansicht, dass die Kommission die Möglichkeit der Weiterübermittlung insbesondere zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen und zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen prüfen sollte.

4.3.2 Klausel 1 – Datenschutzgarantien – Modul Zwei (Übermittlung von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter)

4.3.2.1 Klausel 1.5 – Speicherbegrenzung und Löschung oder Rückgabe von Daten

58. In Klausel 1.5 des Entwurfs von Standardvertragsklauseln ist festgelegt, dass der Datenimporteur nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle im Auftrag des Datenexporteurs verarbeiteten personenbezogenen Daten löscht (Option 1) oder dem Datenexporteur alle in seinem Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten zurückgibt und vorhandene Kopien löscht (Option 2). Der EDSA und der EDSB sind der Auffassung, dass diese Formulierung im Widerspruch zu Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe g DSGVO steht, nach dem die Löschung oder Rückgabe „nach Wahl des Verantwortlichen“ erfolgt. Dementsprechend sollte in Klausel 1.5 vorgesehen werden, dass die Löschung oder Rückgabe personenbezogener Daten nach Wahl des Datenexporteurs, der als Verantwortlicher handelt, erfolgt, um jede Unklarheit darüber zu vermeiden, dass diese Wahl keinem als Auftragsverarbeiter handelndem Datenimporteur offensteht.
59. Darüber hinaus ist in dieser Klausel vorgesehen, dass der Datenimporteur für den Fall, dass er die Daten aufgrund der für ihn geltenden lokalen Rechtsvorschriften nicht löscht oder an den Datenexporteur zurückgibt, das im Entwurf von Standardvertragsklauseln geforderte Schutzniveau „so weit wie möglich“ gewährleistet. Der EDSA und der EDSB sind der Ansicht, dass der im Entwurf von Standardvertragsklauseln vorgesehene Schutz in vollem Umfang und ohne Ausnahmen gewährleistet sein muss, wenn Daten vom Datenimporteur gespeichert werden sollen, um die

Kontinuität des Schutzes zu ermöglichen. Daher sollte die Formulierung „so weit wie möglich“ aus dieser Klausel gestrichen werden.

60. In Klausel 1.5 wird ferner festgelegt, dass die Pflicht des Datenimporteurs zur Rückgabe oder Löschung der personenbezogenen Daten ungeachtet etwaiger Bestimmungen „lokaler Rechtsvorschriften“ gilt, welche die Rückgabe oder Löschung untersagen. Diese Formulierung steht im Widerspruch zu Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe g DSGVO. Die Kommission sollte im Entwurf von Standardvertragsklauseln klarstellen, dass nur die Bestimmungen lokaler Rechtsvorschriften, die den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und nicht über das hinausgehen, was in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme ist, um eines der in Artikel 23 Absatz 1 DSGVO aufgeführten Ziele zu gewährleisten, im Rahmen dieser Klausel berücksichtigt werden sollten. Der EDSA und der EDSB sind der Ansicht, dass spezifische rechtliche Bestimmungen über die Fristen für die Datenspeicherung nach lokalen Rechtsvorschriften, die Arten von Daten und die Fristen für die Datenspeicherung ausdrücklich in Anhang I.B aufgeführt werden sollten.

4.3.2.2 Klausel 1.6 – Sicherheit der Verarbeitung

61. Ähnlich wie in Modul Eins wird in Klausel 1.6 Buchstabe a festgelegt, dass zur Gewährleistung der Sicherheit der übermittelten Daten die Parteien eine Verschlüsselung bei der Übermittlung und eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung in Erwägung ziehen, sofern dies die Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung nicht verhindert. In Bezug auf den Verweis auf die Anonymisierung weisen der EDSA und der EDSB darauf hin, dass die Pflichten gemäß der DSGVO nicht mehr gelten, wenn personenbezogene Daten anonymisiert werden.
62. In Klausel 1.6 Buchstabe d ist ferner die Pflicht des Datenimporteurs vorgesehen, nach Treu und Glauben zusammenzuarbeiten und den Datenexporteur bei der Erfüllung seiner Pflichten aus der DSGVO zu unterstützen. Die Formulierung „nach Treu und Glauben“ wird in anderen Teilen der Standardvertragsklauseln, in denen eine Pflicht zur Zusammenarbeit erwähnt wird, nicht verwendet, und der EDSA und der EDSB sehen keine Notwendigkeit für einen solchen Zusatz, der in jedem Fall über die einschlägigen Bestimmungen der DSGVO hinausgehen würde. Dieser Zusatz sollte daher gestrichen werden.

4.3.2.3 Klausel 1.8 – Weiterübermittlung

63. Klausel 1.8 Buchstabe i sollte um die Pflicht des Datenimporteurs ergänzt werden, dem Datenexporteur auf Anfrage eine Kopie der für die Weiterübermittlung an Dritte eingeführten Garantien zu übermitteln. Diese Pflicht wurde in die Standardvertragsklauseln im Beschluss 2010/87/EU der Kommission zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter aufgenommen. Nach Ansicht des EDSA und des EDSB besteht kein Grund für ihren Ausschluss aus dem Entwurf von Standardvertragsklauseln, denn die Bereitstellung dieser Garantien stellt einen wichtigen Aspekt der dem Datenexporteur nach der DSGVO obliegenden Pflicht dar, die Rechenschaftspflicht in Bezug auf die von ihm durchgeführten Übermittlungen (einschließlich der Weiterübermittlungen) sicherzustellen.
64. Es sollte auch eine dem Datenimporteur obliegende Pflicht hinzugefügt werden, den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie dieser Garantien zur Verfügung zu stellen, wie sie in den im Beschluss 2010/87/EU der Kommission enthaltenen Standardvertragsklauseln zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter enthalten ist. Wie bereits erwähnt, besteht nach Ansicht des EDSA und des EDSB kein Grund, eine solche Pflicht nicht in den vorgeschlagenen Entwurf von Standardvertragsklauseln aufzunehmen. Die Bereitstellung dieser Garantien für die betroffenen Personen trägt zur erforderlichen Transparenz bei der Übermittlung personenbezogener Daten bei.

4.3.2.4 Klausel 1.9 – Dokumentation und Einhaltung der Vorschriften

65. **Klausel 1.9 Buchstabe d** des Entwurfs von Standardvertragsklauseln sieht die Möglichkeit vor, dass der Datenexporteur zur Durchführung von Audits auf einen vom Datenimporteur beauftragten unabhängigen Prüfer zurückgreifen kann. Diese Klausel ist in Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe h DSGVO nicht vorgesehen und muss mit diesem Artikel in Einklang gebracht werden, der vorsieht, dass der Auftragsverarbeiter Überprüfungen, einschließlich Inspektionen, ermöglichen und sich diesen unterziehen muss, die vom Verantwortlichen oder einem anderen vom Verantwortlichen beauftragten Prüfer durchgeführt werden.²⁹ Zwar kann der Auftragsverarbeiter einen Prüfer vorschlagen, aber die Entscheidung über den Prüfer muss gemäß Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe h DSGVO dem Verantwortlichen überlassen werden. Das Recht des Verantwortlichen, den Prüfer zu wählen, darf nicht von vornherein eingeschränkt werden. In Klausel 1.9 Buchstabe d ist auch festgelegt, dass der Datenexporteur die Kosten trägt, wenn er einen unabhängigen Prüfer beauftragt, und dass der Datenimporteur die Kosten des unabhängigen Prüfers trägt, wenn er eine Überprüfung beauftragt. Da die Aufteilung der Kosten zwischen einem Verantwortlichen und einem Auftragsverarbeiter in der DSGVO nicht geregelt ist, sind der EDSA und der EDSB der Ansicht, dass jede Bezugnahme auf die Kosten aus dieser Klausel gestrichen werden sollte. Die gleiche Bemerkung gilt für die entsprechende Bestimmung in Modul Drei.

4.3.3 Klausel 1 – Datenschutzgarantien – Modul Drei (Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter)

66. Gemäß Klausel 1.1 ist der Datenimporteur verpflichtet, die personenbezogenen Daten ausschließlich auf der Grundlage der Weisungen des Verantwortlichen zu verarbeiten. Darüber hinaus ist in Artikel 28 Absatz 4 DSGVO festgelegt, dass in Fällen, „in denen der Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren (Unter-)Auftragsverarbeiters in Anspruch nimmt, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, *„diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten aufzuerlegen sind, wie die, die in dem Vertrag oder anderen Rechtsinstrument zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 8 Absatz 3 DSGVO festgelegt sind.* Der EDSA und der EDSB sind der Ansicht, dass die in Artikel 28 Absatz 4 DSGVO enthaltene Anforderung auch in diesem Szenario von den Parteien berücksichtigt werden muss.

²⁹ Dies wird derzeit vom EDSA im Zusammenhang mit den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften für Auftragsverarbeiter gefordert, siehe WP 257 (vom EDPA gebilligt), Abschnitt 2.3: „Jeder Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter, der im Namen eines bestimmten Verantwortlichen personenbezogene Daten verarbeitet, muss sich auf Antrag dieses Verantwortlichen damit einverstanden erklären, seine Datenverarbeitungseinrichtungen einer Überprüfung zu unterziehen, und zwar in Bezug auf die Verarbeitungstätigkeiten in Bezug auf diesen Verantwortlichen, wobei diese Überprüfung von dem Verantwortlichen oder einer Überprüfungsstelle durchgeführt werden muss, die aus unabhängigen Mitgliedern besteht und über die erforderlichen beruflichen Qualifikationen verfügt, zur Geheimhaltung verpflichtet ist und gegebenenfalls von dem Verantwortlichen in Übereinstimmung mit der Aufsichtsbehörde ausgewählt wird.“
https://ec.europa.eu/newsroom/article29/document.cfm?action=display&doc_id=49726
https://ec.europa.eu/newsroom/article29/document.cfm?action=display&doc_id=49726

4.3.3.1 Klausel 1.1 – Weisungen

67. Modul Drei betrifft Übermittlungen von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter. Dementsprechend könnten Anwender zunächst davon ausgehen, dass der Vertrag nach Artikel 46 DSGVO ausschließlich zwischen dem Auftragsverarbeiter und seinem (Unter-)Auftragsverarbeiter geschlossen werden kann, wenn allein das Modul Drei herangezogen wird. In Klausel 1.1 Buchstabe a wird jedoch auf Anhang I.A. und die Liste der Parteien verwiesen, in der die Identitäts- und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie seine Unterschrift enthalten sind. Der EDSA und der EDSB sind der Ansicht, dass die Kommission klarstellen muss, ob der Verantwortliche diese Klauseln unterzeichnen muss oder ob der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter lediglich die Identitätsdaten des Verantwortlichen im Anhang angeben müssen. Im ersten Fall sollte klargestellt werden, inwieweit welche Pflichten aus Modul Drei für den Verantwortlichen gelten würden.
68. Darüber hinaus sieht Klausel 1.1 vor, dass der Datenexporteur während der gesamten Vertragslaufzeit im Rahmen des mit dem Datenimporteur vereinbarten Vertrags weitere Weisungen hinsichtlich der Datenverarbeitung erteilen kann. Es ist nicht klar, ob der Verweis auf den Vertragsrahmen das Recht des Verantwortlichen, weitere Weisungen hinsichtlich der Datenverarbeitung zu erteilen, in irgendeiner Weise einschränkt, zumal Artikel 28 Klausel 7 des Entwurfs von Standardvertragsklauseln eine solche mögliche Einschränkung nicht enthält. In Klausel 7 wird lediglich festgelegt, dass der Verantwortliche während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten auch nachträgliche Weisungen erteilen kann.

4.3.3.2 Klausel 1.5 – Speicherbegrenzung und Löschung oder Rückgabe von Daten

69. In Klausel 1.5 ist festgelegt, dass der Datenimporteur nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten löscht (Option 1) oder dem Datenexporteur alle in seinem Auftrag verarbeiteten personenbezogenen Daten zurückgibt und vorhandene Kopien löscht (Option 2). Der EDSA und der EDSB sind der Auffassung, dass diese Formulierung im Widerspruch zu Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe g DSGVO steht, nach dem die Löschung oder Rückgabe „nach Wahl des Verantwortlichen“ erfolgt. Dementsprechend sollte in Klausel 1.5 vorgesehen werden, dass die Löschung oder Rückgabe von personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen erfolgt. Darüber hinaus sollte Option 2 dahingehend ergänzt werden, dass der Datenimporteur dem Datenexporteur bescheinigen muss, dass er vorhandene Kopien gelöscht hat.
70. Abgesehen davon legt Klausel 1.5 ferner fest, dass die Pflicht des Datenimporteurs zur Rückgabe oder Löschung der personenbezogenen Daten ungeachtet etwaiger Bestimmungen „lokaler Rechtsvorschriften“, welche die Rückgabe oder Löschung untersagen, gilt. Diese Formulierung steht im Widerspruch zu Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe g DSGVO. In Anbetracht der Tatsache, dass der Auftragsverarbeiter den Rechtsvorschriften eines Drittlands unterliegt und daher möglicherweise rechtlich zur (weiteren) Speicherung der Daten (beispielsweise zu Rechnungsführungszwecken) verpflichtet ist, sind der EDSA und der EDSB der Ansicht, dass die Kommission im Entwurf von Standardvertragsklauseln klarstellen sollte, dass nur die Bestimmungen lokaler Rechtsvorschriften im Rahmen dieser Klausel berücksichtigt werden sollten, die den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten. Diese Rechtsvorschriften dürfen nicht über das hinausgehen, was in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme ist, um eines der in Artikel 23 Absatz 1 DSGVO aufgeführten Ziele zu gewährleisten. Wie bei Modul Zwei sind der EDSA und der EDSB der Ansicht, dass spezifische rechtliche Bestimmungen in Bezug auf die Fristen für die Datenspeicherung nach lokalen Rechtsvorschriften, die Arten von Daten und die Fristen für die Datenspeicherung ausdrücklich in Anhang I.B aufgeführt werden sollten.

Außerdem sollte die Formulierung „so weit wie möglich“ gestrichen werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen empfehlen der EDSA und der EDSB der Kommission, auf Abschnitt 4.3.2.1 zu verweisen.

4.3.3.3 Klausel 1.5 – Sicherheit der Verarbeitung und Klausel 1.5 – Besondere Kategorien personenbezogener Daten

71. Zur Vermeidung von Wiederholungen ersuchen der EDSA und der EDSB die Kommission, auf ihre Anmerkungen in Abschnitt 4.3.2.2 zu verweisen.

4.3.4 Klausel 1 – Datenschutzgarantien – Modul Vier (Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Verantwortliche)

72. Der EDSA und der EDSB erkennen an, dass der Anwendungsbereich von Modul Vier nur Übermittlungen von einem der DSGVO unterliegenden Auftragsverarbeiter an seinen eigenen, nicht der DSGVO unterliegenden Verantwortlichen umfasst und Übermittlungen von einem solchen Auftragsverarbeiter an einen anderen Verantwortlichen ausschließt, wie in Artikel 1.1 und in Erwägungsgrund 16 des Beschlussentwurfs klargestellt wird. Zur Vermeidung von etwaigen Missverständnissen in Bezug auf den Anwendungsbereich dieses Moduls würden der EDSA und der EDSB jedoch empfehlen, im Entwurf von Standardvertragsklauseln den begrenzten Anwendungsbereich von Modul Vier kurz zu erläutern.
73. Der EDSA und der EDSB würden jede zusätzliche Erläuterung der Europäischen Kommission im Beschlussentwurf zu Modul Vier begrüßen, um die Überlegungen besser zu nachzuvollziehen, aus denen hervorgeht, welche Verpflichtungen von Parteien, die Modul Vier nutzen, eingegangen werden sollen.
74. Um alle erforderlichen Bestimmungen von Artikel 28 DSGVO, die direkt auf den Auftragsverarbeiter anwendbar sind, zu erfüllen, sollte Modul Vier wie folgt ergänzt werden:
75. Es sollte eine Pflicht des Auftragsverarbeiter geben, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe b DSGVO).
76. Ebenso sollte diesem Modul der Standardvertragsklauseln eine Klausel über die dem Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 33 Absatz 2 DSGVO auferlegten Pflichten zur Meldung etwaiger Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten hinzugefügt werden.
77. Darüber hinaus sollte das Modul um eine Klausel zur Weiterverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter bzw. Datenexporteur ergänzt werden, da dies eine unmittelbare Pflicht des Auftragsverarbeiters gemäß Artikel 28 Absatz 3 und 4 DSGVO ist.
78. Außerdem müssen sich die Parteien zur Zusammenarbeit und zu gegenseitiger Unterstützung verpflichten. Zusätzlich zu der bereits in Modul Vier Klausel 5 vorgesehenen Pflicht betrifft dies auch die Pflicht des Auftragsverarbeiters, dem Verantwortlichen etwaige Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu melden (Artikel 33 Absatz 2 DSGVO), welche ausdrücklich in der Vereinbarung aufgenommen werden sollte.

4.3.5 Horizontale Bemerkungen – Klausel 2 (Lokale Rechtsvorschriften, die sich auf die Einhaltung der Klauseln auswirken) und Klausel 3 (Pflichten des Datenimporteurs bei Auskunftersuchen staatlicher Stellen)

4.3.5.1 Teilweise Ausnahme von der Anwendung auf Modul Vier

79. In Bezug auf die Tatsache, dass die Klauseln 2 und 3 nur dann für Modul Vier gelten, wenn der EU-Auftragsverarbeiter die von dem Verantwortlichen im Drittland übermittelten personenbezogenen Daten mit den vom Auftragsverarbeiter in der EU erhobenen personenbezogenen Daten kombiniert, betonen der EDSA und der EDSB, dass in Artikel 3 Absatz 1 DSGVO nicht festgelegt ist, dass personenbezogene Daten, die vom Auftragsverarbeiter in der EU verarbeitet werden, (auch) in der EU erhoben werden müssen, damit die Pflichten des Auftragsverarbeiters auf sie angewendet werden können. Daher fordern der EDSA und der EDSB der Kommission, die Gründe für das Hinzufügen dieser Ausnahme zu präzisieren und zudem zu prüfen, ob diese Ausnahme überhaupt gerechtfertigt ist.
80. Darüber hinaus ersuchen der EDSA und der EDSB die Kommission, den Begriff der „Kombination“ von personenbezogenen Daten, die von dem Verantwortlichen in einem Drittland übermittelt wurden, mit personenbezogenen Daten, die von dem Auftragsverarbeiter in der EU erhoben wurden, zu präzisieren, sowie klarzustellen, in welchen Fällen eine solche Kombination erfolgt. Der Begriff einer „Kombination“ von Daten ist in der DSGVO nämlich nicht vorgesehen.

4.3.5.2 Fälle, die unter die Klauseln 2 und 3 fallen

81. In Bezug auf die in den Klauseln 2 und 3 erfassten Situationen stellen der EDSA und der EDSB fest, dass der Anwendungsbereich dieser Bestimmungen geklärt werden sollte. Es ist nämlich nicht ganz klar, ob diese Klauseln Situationen abdecken, in denen bei Fehlen von Rechtsvorschriften im Drittland, die sich auf die Einhaltung der Verpflichtungen des Datenimporteurs auswirken, bestimmte Praktiken, die sich auf diese Einhaltung der Verpflichtungen auswirken, dennoch berücksichtigt und bewertet werden müssen, oder ob die Klauseln sogar Praktiken abdecken, die von dem abweichen, was im Rechtsrahmen des Drittlandes vorgesehen ist. Beispielsweise könnte ein Datenzugriff durch Behörden im Drittland, auch wenn er in den geltenden Rechtsvorschriften nicht vorgesehen ist, in der Praxis erfolgen, oder die Behörden könnten auf die Daten zugreifen, ohne die Rechtsvorschriften einzuhalten. Um diesen Fällen ausdrücklich Rechnung zu tragen, sollten die Titel dieser Klauseln entsprechend geändert werden (insbesondere sollte der Titel von Klausel 2, der sich nur auf die Rechtsvorschriften bezieht, ergänzt werden), und die Klauseln sollten klarer formuliert werden, um diese Fälle ausdrücklicher einzubeziehen.
82. Insbesondere scheint in Klausel 2 Buchstabe a keine besondere Pflicht für den Fall vorgesehen zu sein, dass es keine Rechtsvorschriften über den Zugriff von Behörden auf personenbezogene Daten gibt. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass der EDSA in seinen Empfehlungen für ergänzende Maßnahmen vorschlägt, dass der Datenexporteur in Ermangelung allgemein zugänglicher Rechtsvorschriften noch auf andere relevante und objektive Umstände abstellen sollte. Grund für diese Empfehlung ist, dass aus der Tatsache, dass es keine Rechtsvorschriften über den Zugriff von Behörden auf personenbezogene Daten gibt, normalerweise nicht geschlossen werden kann, dass in der Praxis kein solcher Zugriff stattfindet.
83. Daher empfehlen der EDSA und der EDSB, die Klauseln 2 und 3 zu ergänzen, um auch in Fällen Garantien zu bieten, die im Drittland nicht von Rechtsvorschriften erfasst sind und in denen aber solche Praktiken stattfinden, welche dann im Widerspruch zu den EU-Datenschutzvorschriften stehen würden oder in denen die Praxis vom Rechtsrahmen abweicht. Insbesondere sollte daher im Entwurf von Standardvertragsklauseln klargestellt werden, dass die Parteien in Ermangelung von Rechtsvorschriften des Drittlands über den Zugriff von Behörden auf personenbezogene Daten trotzdem auf der Grundlage aller verfügbaren Informationen bestrebt sein sollten, jede auf die

übermittelten Daten anwendbare Praxis zu benennen, die den Datenimporteur daran hindert, seine Pflichten zu erfüllen.

4.3.5.3 Anwendungsbereich der Klauseln 2 und 3

84. In Bezug auf den Anwendungsbereich der Klauseln stellen der EDSA und der EDSB fest, dass einige Elemente, wie der Verweis auf „*das Fehlen eingegangener Auskunftersuchen von Behörden beim Datenimporteur*“ oder auf diesbezügliche „*einschlägige praktische Erfahrungen*“ in Klausel 2 Buchstabe b sowie die Verwendung des Präsens in Klausel 2 Buchstabe e in Bezug auf den Zeitpunkt, zu dem der Datenimporteur etwaigen nicht mit den Pflichten gemäß Buchstabe a übereinstimmenden Rechtsvorschriften *unterliegt* oder unterlegen hat, unklar formuliert sind. Diese Elemente können nämlich den Eindruck erwecken, dass Übermittlungen auch dann stattfinden dürfen, wenn die vorherige Bewertung der Rechtsvorschriften des Drittlands des Datenimporteurs ergeben hat, dass die Rechtsvorschriften des Drittlands hinsichtlich des Schutzniveaus für personenbezogene Daten nicht mit den EU-Datenschutzvorschriften übereinstimmen und keine wirksamen ergänzenden Maßnahmen ergriffen werden können. Diesbezüglich empfehlen Der EDSA und der EDSB daher zu präzisieren, dass diese Klauseln nur dann gelten, wenn das Drittland auf dem für die übermittelten Daten relevanten Gebiet über keine einschlägigen Rechtsvorschriften verfügt oder wenn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entweder die einschlägigen Rechtsvorschriften des Drittlands als dem in der EU gewährleisteten Schutzniveau der Sache nach gleichwertig bewertet wurden oder wenn wirksame ergänzende Maßnahmen zur Behebung der bei diesen Rechtsvorschriften und/oder Praktiken festgestellten potenziellen Mängel und zur Gewährleistung der wirksamen Anwendung der im Entwurf von Standardvertragsklauseln enthaltenen Garantien ergriffen wurden, sodass der Datenimporteur seinen Pflichten nachkommen kann..
85. Das heißt, die in diesen Klauseln vorgesehenen Mechanismen werden nur in den Fällen ausgelöst, in denen entweder
- im Drittland keine einschlägigen Rechtsvorschriften existieren, aber eine Praxis festgestellt wird, die nicht mit den EU-Datenschutzvorschriften übereinstimmt,
 - es im Drittland zu einer Änderung der Rechtsvorschriften kommt und als Folge dieser Änderung im Rechtsrahmen des Drittlands des Datenimporteurs kein der Sache nach gleichwertiges Schutzniveau für die Daten mehr gewährleistet ist, sodass es erforderlich wird, die auf der Grundlage der Standardvertragsklauseln erfolgenden Datenübermittlungen auszusetzen, oder
 - die Rechtsvorschriften in der Praxis unterschiedlich umgesetzt werden und kein dem in der EU gebotenen Schutz der Sache nach gleichwertiges Schutzniveau mehr geboten wird.

4.3.6 Klausel 2 – Lokale Rechtsvorschriften, die sich auf die Einhaltung der Klauseln auswirken

4.3.6.1 Objektive Bewertung der Rechtsvorschriften des Drittlands

86. Der EDSA und der EDSB betonen, dass die Beurteilung der Frage, ob es in den Rechtsvorschriften oder in der Praxis des Bestimmungsdrittlands Rechtsvorschriften gibt, die den Datenimporteur hindern, seinen Pflichten im Rahmen der spezifischen Übermittlung gemäß dem Entwurf von Standardvertragsklauseln nachzukommen, auf objektiven Faktoren beruhen und unabhängig von der Wahrscheinlichkeit eines Zugriffs auf die personenbezogenen Daten erfolgen sollte. Wie in den

Empfehlungen des EDSA für ergänzende Maßnahmen (insbesondere in den Ziffern 33 und 42³⁰) hervorgehoben, hängt diese Beurteilung von den Umständen der Übermittlung ab, wobei insbesondere folgende objektive Faktoren maßgeblich sind:

- die Zwecke, zu denen die Daten übermittelt und verarbeitet werden (z. B. Marketing, Personalwesen, Speicherung, IT-Support, klinische Prüfungen),
- die Art der an der Verarbeitung beteiligten Stellen (staatlich/privat, Verantwortliche/Auftragsverarbeiter),
- der Sektor, in dem die Übermittlung stattfindet (AdTech, Telekommunikation, Finanzsektor usw.),
- die Kategorien der übermittelten personenbezogenen Daten (beispielsweise gelten für personenbezogene Daten, die Kinder betreffen, im Drittland möglicherweise besondere Rechtsvorschriften),
- etwaige Speicherung der Daten im Drittland oder bloßer Fernzugriff auf in der EU oder im EWR gespeicherte Daten,
- das Format der zu übermittelnden Daten (z. B. Klartext, pseudonymisiert oder verschlüsselt),
- die mögliche Weiterübermittlung der Daten aus dem ersten Drittland in ein weiteres Drittland.

87. In diesem Zusammenhang weisen der EDSA und der EDSB auch darauf hin, dass der EuGH im „Schrems II“-Urteil auf keinen subjektiven Faktor wie die Wahrscheinlichkeit eines Zugriffs Bezug genommen hat. Schon die bloße Tatsache, dass die Daten in den Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften eines Drittlands fallen, die den Behörden den Zugriff auf Daten ohne besondere wesentliche Garantien gestatten (worauf in den Empfehlungen 02/2020 des EDSA zu den wesentlichen europäischen Garantien in Bezug auf Überwachungsmaßnahmen³¹ hingewiesen wurde), würde per se darauf hinauslaufen, dass ein solcher Zugriff möglicherweise stattfindet, ohne dass es notwendig wäre, sich auf etwaige diesbezügliche praktische Erfahrungen oder das Fehlen eingegangener Auskunftersuchen von Behörden beim Datenimporteure zu stützen. Die derzeitige Formulierung von Klausel 2 Buchstabe b Ziffer i kann daher missverstanden werden, da sie dahingehend ausgelegt werden könnte, dass sie den Export von Daten erlaubt, wenn der Datenimporteure noch keinen Antrag auf Offenlegung personenbezogener Daten erhalten hat, selbst wenn er lokalen Rechtsvorschriften unterliegt, die solche Anträge zulassen. Sie könnte zudem dahingehend ausgelegt werden, dass die Übermittlung auch dann fortgesetzt werden darf, wenn der Datenimporteure den Datenexporteure aufgrund einer Schweigepflicht schlichtweg nicht darüber informieren darf. Außerdem würde sich die Bewertung von subjektiven Faktoren dieser Art (Wahrscheinlichkeit eines Zugriffs) in der Praxis als sehr schwierig und kaum überprüfbar erweisen.

88. Daher empfehlen der EDSA und der EDSB

- die Streichung der Verweise auf den Inhalt und die Dauer des Vertrags, auf den Umfang und die Regelmäßigkeit der Übermittlungen, auf die Anzahl der beteiligten Akteure und die verwendeten Übermittlungskanäle und auf etwaige einschlägige praktische Erfahrungen mit

³⁰ https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/consultation/edpb_recommendations_202001_supplementarymeasures_transfer_tools_de.pdf.

³¹ https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb_recommendations_202002_european_essential_guarantees_surveillance_de.pdf.

früheren Fällen oder das Fehlen beim Datenimporteur eingegangener Auskunftersuchen von Behörden sowie

- die Sicherstellung der vollständigen Übereinstimmung zwischen Klausel 2 Buchstabe b Ziffer i und den Empfehlungen des EDSA für ergänzende Maßnahmen und
- die entsprechende Änderung von Klausel 2 Buchstabe b Ziffer ii.

4.3.6.2 Neuer Anhang, der dem Entwurf von Standardvertragsklauseln hinzugefügt werden soll

89. Um zu vermeiden, dass die Parteien lediglich vereinbaren, die oben genannte Bewertung zu dokumentieren, ohne dies tatsächlich zu tun, empfehlen der EDSA und der EDSB, dem Entwurf von Standardvertragsklauseln einen Anhang hinzuzufügen, um die Parteien zu verpflichten, diese unter Klausel 2 geführte Bewertung (der Rechtsvorschriften und der Praktiken des Drittlands im Lichte der Übermittlungsumstände) vor der Unterzeichnung des Vertrags zu dokumentieren. Dies würde dazu beitragen, dass der Entwurf von Standardvertragsklauseln korrekt angewendet wird, da die Datenimporteure und Datenexporteure durch einen eindeutigen Anhang auf die Notwendigkeit dieser Bewertung hingewiesen werden.

4.3.6.3 Konsultation der Aufsichtsbehörde zu ergänzenden Maßnahmen

90. In Klausel 2 Buchstabe f des Entwurfs von Standardvertragsklauseln ist die Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgesehen. In den Empfehlungen des EDSA für ergänzende Maßnahmen wird diesbezüglich Folgendes hervorgehoben: „Hat der Datenexporteur die Absicht, zusätzliche Maßnahmen zu verwenden, die die Standarddatenschutzklauseln ergänzen, bedarf er für die Aufnahme von Klauseln oder zusätzlichen Garantien solcher Art keiner Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde, sofern die betreffenden zusätzlichen Maßnahmen weder unmittelbar noch mittelbar mit den Standarddatenschutzklauseln in Konflikt stehen und sofern sie hinreichende Gewähr dafür bieten, dass das durch die DSGVO verbürgte Schutzniveau nicht beeinträchtigt wird.“³²
91. Es liegt in der Tat in der Verantwortung des Datenexporteurs, diese Maßnahmen mit Unterstützung des Datenimporteurs zu ermitteln. Dies steht im Einklang mit dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht gemäß Artikel 5 Absatz 2 DSGVO, wonach der Verantwortliche für die Einhaltung der Grundsätze der DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich ist und dessen Einhaltung nachweisen können muss. Dies wurde vom EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache „Schrems II“³³ hervorgehoben und in den Empfehlungen des EDSA für ergänzende Maßnahmen³⁴ erneut aufgegriffen.
92. Außerdem betonen der EDSA und der EDSB, dass es in der DSGVO keine ausdrückliche Rechtsgrundlage gibt, nach der die Aufsichtsbehörden eine solche Art der Konsultation vorsehen müssten.

³² https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/consultation/edpb_recommendations_202001_supplementarymeasures-transfer-tools_de.pdf, Ziffer 56.

³³ Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 16. Juli 2020, Data Protection Commissioner/Facebook Ireland Limited und Maximilian Schrems, C-311/18, ECLI:EU:C:2020:559, Rn. 134.

³⁴ https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/consultation/edpb_recommendations_202001_supplementarymeasures-transfer-tools_de.pdf, Ziffer 5.

4.3.6.4 Meldung an die Aufsichtsbehörde, wenn die Datenexporteure beabsichtigen, die Übermittlungen fortzusetzen, obwohl keine ergänzenden Maßnahmen ergriffen wurden

93. Der EDSA und der EDSB erinnern daran, dass gemäß früheren Standardvertragsklauseln der Datenexporteur die Mitteilung des Datenimporteurs, dass diesem die Einhaltung der Standardvertragsklauseln nicht möglich ist, an die Aufsichtsbehörde „weiterleiten“ muss, „falls er trotz der Mitteilung beschließt, die Übermittlung fortzusetzen oder die Aussetzung aufzuheben.“ Diese vom EuGH im „Schrems II“-Urteil (Rn. 145) ausgelegte Pflicht sollte im Entwurf von Standardvertragsklauseln beibehalten werden.
94. Im Einklang mit den in den Standardvertragsklauseln im Beschluss 2010/87/EU der Kommission³⁵ enthaltenen Bestimmungen in der vom EuGH vorgenommenen Auslegung sollte eine Mitteilung nur dann vorgesehen werden, wenn der Datenexporteur beabsichtigt, die Übermittlung in Ermangelung wirksamer ergänzender Maßnahmen fortzusetzen. Dieser Fall ist im Entwurf von Standardvertragsklauseln noch nicht berücksichtigt, obwohl es sich tatsächlich um einen Fall handelt, in dem eine Aufsichtsbehörde eine Rolle spielen und mit ihren Befugnissen zur Aussetzung oder Untersagung von Datenübermittlungen eingreifen könnte, wenn sie feststellt, dass ein der Sache nach gleichwertiges Schutzniveau in Übereinstimmung mit dem „Schrems II“-Urteil³⁶ nicht gewährleistet werden kann.
95. Darüber hinaus sollte in der Formulierung von Klausel 2 Buchstabe f klargestellt werden, dass eine solche Mitteilung keinesfalls eine Genehmigung zur Fortsetzung der Übermittlung darstellt, wenn keine geeigneten ergänzenden Maßnahmen gemäß des Entwurfs von Standardvertragsklauseln ergriffen werden. Der EDSA und der EDSB empfehlen der Kommission daher, dies zu präzisieren.

4.3.7 Klausel 3 – Pflichten des Datenimporteurs bei Auskunftersuchen staatlicher Stellen

96. Der EDSA und der EDSB empfehlen, klarzustellen, dass Auskunftersuchen von Gerichten und anderen Behörden des Drittlands in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen. Die Klarstellung könnte zum Beispiel durch eine Änderung des Titels dieser Klausel erfolgen.

4.3.7.1 Klausel 3.1 – Meldung

97. In Bezug auf Klausel 3.1 betonen der EDSA und der EDSB, dass klargestellt werden sollte, dass die vorgesehene Mitteilung durch den Datenimporteur zu erfolgen hat, bevor das Auskunftersuchen der Behörden des Drittlands beantwortet wurde, damit der Datenexporteur bei Bedarf weitere geeignete Schritte unternehmen kann.

4.3.7.2 Klausel 3.2 – Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Datenminimierung

98. Der EDSA und der EDSB sind der Auffassung, dass der Anwendungsbereich von Klausel 3.2 auf Fälle beschränkt ist, in denen die beim Datenimporteur eingegangenen Auskunftersuchen nicht mit den Rechtsvorschriften des Drittlands einschließlich dessen Pflichten aus dem Völkerrecht und dessen Kollisionsnormen übereinstimmen. Der EDSA und der EDSB empfehlen daher, diese Klausel klarer zu

³⁵ 2010/87/EU: Beschluss der Kommission vom 5. Februar 2010 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern nach der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 39 vom 12.2.2010, S. 5), Anhang – Klausel Buchstabe g.

³⁶ Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 16. Juli 2020, Data Protection Commissioner/Facebook Ireland Limited und Maximilian Schrems, C-311/18, ECLI:EU:C:2020:559, Rn. 113 und 121.

formulieren, um sicherzustellen, dass sie von Datenexporteuren richtig verstanden wird. Mit dieser Klausel soll lediglich sichergestellt werden, dass die Rechtsvorschriften des Drittlands, die bereits den EU-Datenschutzvorschriften entsprechen, in diesem Drittland korrekt angewendet werden. Daher bewirkt diese Klausel für sich genommen keine Anfechtung der Rechtmäßigkeit von Auskunftersuchen gegen EU-Datenschutzvorschriften, es sei denn, in den Rechtsvorschriften des Drittlands ist ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, sich auf die Rechtsvorschriften eines anderen Landes zu berufen.

4.3.8 Klausel 5 – Rechte betroffener Personen – Modul Eins (Übermittlung von Verantwortlichen an Verantwortliche)

) Klausel 5 Buchstabe a

99. Gemäß diesem Unterabsatz ist der Datenimporteur für die Bearbeitung der Anträge der betroffenen Personen auf Ausübung ihrer Rechte verantwortlich. In der Praxis kann es im Falle eines Datenimporteurs außerhalb der EU zu Schwierigkeiten kommen. Aus diesem Grund teilen der EDSA und der EDSB die Ansicht, dass diese Klausel stärker an die derzeitigen Bestimmungen der Standardvertragsklauseln aus der Entscheidung 2004/915/EG der Kommission angeglichen werden sollte, welche vorsehen, dass der Datenexporteur für die Beantwortung der Anfragen der betroffenen Personen zuständig ist, sofern die Parteien haben nichts anderes vereinbart haben.³⁷ Außerdem sollten sich die Parteien verpflichten, sich gegenseitig bei der Bearbeitung von Anfragen der betroffenen Personen zu unterstützen und zusammenzuarbeiten.
100. Darüber hinaus sind der EDSA und der EDSB der Ansicht, dass die dem Datenimporteur auferlegte Pflicht, den betroffenen Personen auf Anfrage Auskunft zu erteilen, eindeutig im Entwurf von Standardvertragsklauseln eingeführt und vollständig an die Verpflichtungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 15 DSGVO angepasst werden sollte.

) Klausel 5 Buchstabe b

101. Nach Ansicht des EDSA und des EDSB sollten die betroffenen Personen das Recht haben, auf Anfrage nicht nur die derzeit unter Klausel 5 Buchstabe b Ziffer i aufgeführten Informationen zu erhalten, sondern zusätzlich
- genauere Informationen über etwaige Weiterübermittlungen (auch an Unterauftragsverarbeiter), d. h. die vollständigen Namen und Kontaktdaten aller Empfänger der sie betreffenden Daten.³⁸ Dies könnte durch die Verpflichtungen der Parteien erfolgen, derartige Informationen in Anhang III zum Entwurf von Standardvertragsklauseln bereitzustellen, oder sie den betroffenen Personen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen;
 - gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe d DSGVO genaue Informationen über die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer. Zu diesem Zweck könnten die Parteien verpflichtet werden, derartige Informationen in Anhang I des Entwurfs von Standardvertragsklauseln bereitzustellen. Die Verpflichtung zur Bereitstellung solcher

³⁷ Siehe Klausel 1 Buchstabe d und Klausel II Buchstabe e der Entscheidung 2004/915/EG der Kommission.

³⁸ Siehe Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 7. Mai 2009, *College van burgemeester en wethouders van Rotterdam/M. E. E. Rijkeboer*, C-553/07, ECLI:EU:C:2009:293, Rn. 49 und 54.

Informationen in Anhang I könnte den Parteien auch deutlich machen, dass sie zudem Aufbewahrungsfristen festlegen und umsetzen müssen; sowie

- alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe g DSGVO.

102. Modul Eins sollte die Pflicht des Datenimporteurs einschließen, die betroffenen Personen über ihre Rechte auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen sowie über ihr Widerspruchsrecht gegen diese Verarbeitung zu informieren. Dadurch würde diese Klausel mit Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO in Einklang gebracht. Diese Informationen würden zusätzlich zu den Informationen über das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde bereitgestellt, wie sie derzeit in Klausel 5 Buchstabe b Ziffer i vorgesehen sind. Im Allgemeinen empfehlen der EDSA und der EDSB der Kommission, die dem Datenimporteur obliegende Pflicht einzufügen, den betroffenen Personen die Ausübung ihres Rechts zu ermöglichen, die Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten zu verlangen.

103. In Bezug auf Klausel 5 Buchstabe b Ziffer iii über die Löschung der personenbezogenen Daten der betroffenen Personen sind der EDSA und der EDSB der Ansicht, dass eine solche Verpflichtung den in Artikel 17 Absatz 1 DSGVO festgelegten Bestimmungen vollumfänglich Rechnung tragen sollte.

) **Klausel 5 Buchstabe c**

104. Der EDSA und der EDSB halten es nicht für gerechtfertigt, das Recht auf Widerspruch auf Fälle von Direktwerbung zu beschränken, und sie sind der Ansicht, dass der Anwendungsbereich des Rechts auf Widerspruch ausgeweitet werden sollte, insbesondere in Fällen, in denen das Recht auf Widerspruch zunächst gegenüber dem Datenexporteur einklagbar ist.

) **Klausel 5 Buchstabe d**

105. Der EDSA und der EDSB sind der Ansicht, dass der Wortlaut von Klausel 5 Buchstabe d überarbeitet werden sollte, um das grundsätzliche Verbot automatisierter Entscheidungen gemäß Artikel 22 DSGVO widerzuspiegeln, und dass die Bedingungen für etwaige Ausnahmen von diesem Verbot festgelegt werden sollten. In Klausel 5 Buchstabe d sollte auch klargestellt werden, dass die Pflicht des Datenimporteurs zur Umsetzung geeigneter Garantien und die Pflicht zur Unterrichtung der betroffenen Personen über die beabsichtigte automatisierte Entscheidung kumulativ sind.

106. Darüber hinaus sollte in Übereinstimmung mit Artikel 22 und Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe h DSGVO in Klausel 5 Buchstabe d vorgesehen werden, dass die Informationen, die den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden, Angaben über die Tragweite und die angestrebten Folgen für die betroffenen Personen enthalten.

) **Klausel 5 Buchstabe f**

107. Der EDSA und der EDSB erkennen an, dass es Umstände geben kann, die es rechtfertigen, dass der Datenimporteur die Anfrage einer betroffenen Person ablehnen kann. Gleichwohl sollte im Entwurf von Standardvertragsklauseln klargestellt werden, dass nur die Bestimmungen lokaler Rechtsvorschriften im Rahmen dieser Klausel berücksichtigt werden sollten, die den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und nicht über das hinausgehen, was in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme ist, um eines der in Artikel 23 Absatz 1 DSGVO aufgeführten Ziele zu gewährleisten,.

) **Klausel 5 Buchstabe g**

108. Damit betroffene Personen ihre Rechte in vollem Umfang ausüben können, sollte die Pflicht, betroffene Personen darüber zu unterrichten, dass der Datenimporteur beabsichtigt, ihre Anfragen abzulehnen, nach Auffassung des EDSA und des EDSB mit Artikel 12 Absatz 4 DSGVO in Einklang gebracht werden, d. h. die Unterrichtung sollte unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags erfolgen.

4.3.9 Klausel 5 – Rechte der betroffenen Personen – Modul Zwei (Übermittlung von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter) und Drei (Übermittlung von Auftragsverarbeiter an Auftragsverarbeiter)

109. Modul Zwei, Klausel 5 und Modul Drei, Klausel 5 enthalten identische Anforderungen und werden daher in dieser gemeinsamen Stellungnahme zusammen behandelt.
110. Der EDSA und der EDSB teilen die Auffassung, dass in Klausel 5 Buchstabe a zusätzlich festgelegt werden sollte,
- dass die Antworten an die betroffenen Personen gemäß den Weisungen des Verantwortlichen (beispielsweise bezüglich des Inhalts der Antwort) erfolgen müssen, wie im Anhang des Entwurfs von Standardvertragsklauseln dargelegt ist;
 - dass der Umfang der Pflicht des Datenimporteurs in Bezug auf die im Namen des Verantwortlichen erfolgende Ausübung der Rechte der betroffenen Person beschrieben und im Anhang des Entwurfs von Standardvertragsklauseln klar festgelegt werden sollte.

4.3.10 Klausel 5 – Rechte der betroffenen Personen – Modul Vier (Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Verantwortliche)

111. Der EDSA und der EDSB würden es begrüßen, wenn die Europäische Kommission die möglichen praktischen Auswirkungen der von den Parteien eingegangenen Verpflichtung, sich gegenseitig bei der Bearbeitung von Anfragen betroffener Personen auf der Grundlage des anwendbaren Rechts des Datenimporteurs zu unterstützen, erläutern würde.
112. Zudem würden der EDSA und der EDSB begrüßen, wenn präzisiert würde, für welche Fälle die von den Parteien einzugehende Verpflichtung zur gegenseitigen Unterstützung im Umgang mit betroffenen Personen gelten soll.
113. Darüber hinaus ist unklar, was mit der in Klausel 5 angesprochenen Unterstützung für die Datenverarbeitung im Rahmen der DSGVO gemeint ist, die vom Datenexporteur geleistet werden soll. Wenn damit beispielsweise die Unterstützung bei der Erfüllung von Sicherheitspflichten erfasst werden soll, sollte dies von der Kommission im Entwurf von Standardvertragsklauseln entsprechend präzisiert werden.

4.3.11 Klausel 6 – Rechtsbehelf

114. Der EDSA und der EDSB würden es begrüßen, wenn im Entwurf von Standardvertragsklauseln präzisiert würde, ob in allen Klauselsätzen die Möglichkeit für betroffene Personen vorgesehen werden soll, vor einer unabhängigen Streitbeilegungsstelle kostenlos Rechtsbehelf einzulegen. Diese Möglichkeit würde zweifelsohne zu einer wirksamen Durchsetzung bei Datenübermittlungen von Verantwortlichen an andere Verantwortliche beitragen. Allerdings würden der EDSA und der EDSB es begrüßen, wenn näher geklärt würde, wie dieser Mechanismus in den Modulen Zwei, Drei und Vier angewendet werden soll. Beispielsweise sollte präzisiert werden, inwieweit dieser Mechanismus in Bezug auf die spezifischen und direkten Pflichten des Auftragsverarbeiters und des Verantwortlichen in Modul Vier Anwendung finden würde.

115. Hinsichtlich der in den Modulen Eins, Zwei und Drei vorgesehenen Rechtsbehelfsklauseln (Klausel 6 Buchstabe b) sind der EDSA und der EDSB der Ansicht, dass klarer vorgegeben werden sollte, dass der Datenimporteur das Recht der betroffenen (sich auf ihre Rechte als Drittbegünstigte berufenden) Person zu akzeptieren hat, direkt eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde des EWR und/oder Klage vor einem Gericht des EWR einzureichen ohne sich zuvor um eine gütliche Streitbeilegung zu bemühen,. Damit dasselbe Schutzniveau wie in den Artikeln 77 und 79 DSGVO gewährleistet ist, sollten derartige Mechanismen (beispielsweise vom Datenimporteur eingerichtete interne Mechanismen zur Abwicklung von Beschwerden bzw. internes Beschwerdemanagement) gefördert werden, um die Ausübung der Rechte von Drittbegünstigten zu erleichtern. Sie sollten jedoch nicht als Voraussetzung für die Einreichung einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde oder einem Gericht angesehen werden.
116. Darüber hinaus ist in Artikel 77 Absatz 1 DSGVO vorgesehen, dass die betroffenen Personen wählen können, ob sie eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort, ihrem Arbeitsplatz oder dem Ort des mutmaßlichen Verstoßes einreichen wollen. Unter diesem Gesichtspunkt halten es der EDSA und der EDSB für wichtig, Klausel 6 Buchstabe b Ziffer i entsprechend zu ändern, da im Entwurf von Standardvertragsklauseln offenbar nur auf die Aufsichtsbehörde verwiesen wird, welche dafür zuständig ist, die Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO durch den Datenexporteur in Bezug auf die Übermittlung zu gewährleisten.
117. Zudem empfehlen der EDSA und der EDSB eine Klarstellung angesichts des Fehlens einer Klausel über Rechtsbehelfe in Modul Vier. In Anbetracht der Pflichten, die derzeit in Modul Vier, Klausel 5 in Bezug auf die Datenverarbeitung durch den Datenexporteur in der EU im Rahmen der DSGVO vorgesehen sind, stellen sich der EDSA und der EDSB die Frage, wie das Recht der betroffenen Person auf Rechtsbehelf in solchen Fällen anerkannt werden soll.

4.3.12 Klausel 7 – Haftung – Modul Eins (Übermittlung von Verantwortlichen an Verantwortliche) und Vier (Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Verantwortliche)

118. Bezüglich Klausel 7 (Module Eins und Vier) stellen der EDSA und der EDSB fest, dass die gesamtschuldnerische Haftung gegenüber der betroffenen Person nur dann ausgelöst würde, wenn eine gemeinsame Verantwortung besteht. Anders ausgedrückt: Die im Entwurf von Standardvertragsklauseln vorgesehene Haftungsregelung sieht keine volle gesamtschuldnerische Haftung vor, bei der jede Partei für den von der anderen Partei allein verursachten Schaden verantwortlich wäre.
119. In diesem Zusammenhang möchten der EDSA und der EDSB darauf hinweisen, dass der Entwurf von Standardvertragsklauseln wirksame Mechanismen vorsehen sollte, die es in der Praxis ermöglichen, die Einhaltung des im EU-Recht geforderten Schutzniveaus zu gewährleisten.³⁹ Die Erhebung einer Klage gegen ein Unternehmen eines Drittlands kann sich jedoch im Hinblick auf die Vollstreckung des Urteils gegen dieses Unternehmen für die betroffene Person als schwierig erweisen. Die bestehenden Standardvertragsklauseln bieten diesbezüglich mehr Schutz als die vorgeschlagenen Bestimmungen

³⁹ Beispielsweise ist in Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe f DSGVO vorgeschrieben, dass in den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften u. a. „die von dem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter übernommene Haftung für etwaige Verstöße eines nicht in der Union niedergelassenen betreffenden Mitglieds der Unternehmensgruppe gegen die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften“ festzuschreiben ist.

des Entwurfs von Standardvertragsklauseln, weshalb der EDSA und der EDSB der Auffassung sind, dass der Schutz der betroffenen Personen in dieser Hinsicht gestärkt werden sollte.

120. Vor diesem Hintergrund empfehlen der EDSA und der EDSB eine Änderung von Klausel 7 im Einklang mit den vorstehenden Überlegungen.

4.3.13 Klausel 7 – Haftung – Modul Zwei (Übermittlung von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter) und Drei (Übermittlung von Auftragsverarbeitern an Auftragsverarbeiter)

121. In den Modulen Zwei und Drei ist in Klausel 7 Buchstaben c und d vorgesehen, dass die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des vom Datenimporteur verschuldeten materiellen oder immateriellen Schadens gegenüber dem Datenimporteur (Buchstabe c) oder dem Datenexporteur (Buchstabe d) hat.
122. Zur Vermeidung von Zweifeln sollte im Entwurf von Standardvertragsklauseln vonseiten der Kommission klargestellt werden, dass diese Möglichkeiten kumulativ sind und die betroffene Person die Wahl hat, entweder vom Datenimporteur oder vom Datenexporteur Schadenersatz für alle vom Datenimporteur verursachten materiellen oder immateriellen Schäden zu erhalten. Dies bedeutet, dass die Möglichkeit, den Datenexporteur für materielle oder immaterielle Schäden, die vom Datenimporteur verursacht wurden, haftbar zu machen, nicht von einer etwaigen Klage gegen den Datenimporteur abhängig gemacht werden sollte.

4.3.14 Klausel 9 – Aufsicht

123. Klausel 9 sieht vor, dass die für den Datenexporteur zuständige Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Einhaltung der Standardvertragsklauseln zu benennen ist. Dabei wird jedoch nicht der Fall vorgesehen, dass es mehrere zuständige Aufsichtsbehörden geben kann, wenn mehrere Datenexporteure Vertragsparteien der Standardvertragsklauseln sind (diese letztgenannte Möglichkeit wird im Entwurf von Standardvertragsklauseln vorgesehen). Der EDSA und der EDSB schlagen die Klärung dieses Aspekts vor, indem auf die Möglichkeit verwiesen wird, dass mehr als eine Aufsichtsbehörde des EWR zuständig sein könnte, wenn verschiedene Datenexporteure beteiligt sind. In diesem speziellen Fall ist jede Aufsichtsbehörde, die für die Einhaltung der Vorschriften durch den Datenexporteur verantwortlich ist, für die spezifische Übermittlung, die in ihrem Hoheitsgebiet erfolgt, zuständig. Aus Gründen der Klarheit und der Lesbarkeit sollten die Parteien verpflichtet werden, die zuständigen Aufsichtsbehörden in den Anhängen zu benennen.

4.4 Abschnitt III – Schlussbestimmungen

4.4.1 Klausel 1 – Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung

124. In Klausel 1 Buchstabe d ist eine Ausnahme von der Pflicht zur Rückgabe oder Vernichtung der Daten vor Beendigung des Vertrags für den Fall vorgesehen, dass die für den Datenimporteur geltenden lokalen Rechtsvorschriften diese Rückgabe oder Vernichtung untersagen. Der EDSA und der EDSB empfehlen der Kommission, darauf hinzuweisen, dass die Pflichten des Datenimporteurs gemäß Klausel 5 Abschnitt II auch in dem in Klausel 1 Buchstabe d Abschnitt III genannten Fall gelten sollen. Der EDSA und der EDSB sind der Ansicht, dass die Kommission im Entwurf von Standardvertragsklauseln klarstellen sollte, dass nur die Bestimmungen lokaler Rechtsvorschriften, welche den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und nicht über das hinausgehen, was in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme ist, um eines der in Artikel 23 Absatz 1 DSGVO aufgeführten Ziele zu gewährleisten, im Rahmen dieser Klausel berücksichtigt werden sollten.

125. Darüber hinaus stellen der EDSA und der EDSB fest, dass der Datenimporteur gemäß Klausel 1 Buchstabe d zuzusichern hat, dass er das in diesen Klauseln geforderte Schutzniveau so weit wie möglich gewährleisten wird.
126. In diesem Zusammenhang weisen der EDSA und der EDSB darauf hin, dass das im Entwurf von Standardvertragsklauseln vorgesehene Schutzniveau stets gewährleistet sein sollte. Daher empfehlen der EDSA und der EDSB der Kommission, die Formulierung „so weit wie möglich“ zu streichen.

4.5 [Anhänge](#)

127. Der EDSA und der EDSB stellen fest, dass der Entwurf von Standardvertragsklauseln so konzipiert ist, dass er – als Mehrparteienvereinbarung – von mehreren Parteien, die als Datenexporteur und/oder als Datenimporteur beteiligt sein können, angewendet werden kann. Zur Vermeidung der Gefahr einer Aufweichung der Rollen und Verantwortlichkeiten ist es wichtig, den Parteien im Entwurf von Standardvertragsklauseln klare Informationen darüber gegeben werden, wie der Anhang ordnungsgemäß auszufüllen ist. Dies ist umso notwendiger, als es der modulare Ansatz ermöglicht, die Klauseln in eine Mehrparteienvereinbarung einzubinden, mit der bis zu vier Szenarien (Datenübermittlungen von Verantwortlichen an andere Verantwortliche, von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter, von Auftragsverarbeitern an andere Auftragsverarbeiter und von Auftragsverarbeitern an Verantwortliche) und möglicherweise eine große Anzahl von Übermittlungen abgedeckt werden können, von denen jede einzelne möglicherweise zwischen verschiedenen Datenexporteuren und/oder Datenimporteuren stattfindet. Der EDSA und der EDSB sind daher der Ansicht, dass es äußerst wichtig ist, dass in dem in der Praxis geschlossenen Vertrag einschließlich seiner Anhänge die jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten jeder Partei in jeder Beziehung (Datenexporteur – Verantwortlicher, Datenexporteur – Auftragsverarbeiter, Datenimporteur – Verantwortlicher, Datenimporteur – Auftragsverarbeiter) und in Bezug auf jede abgedeckte Übermittlung oder Reihe von Übermittlungen eindeutig voneinander abgegrenzt werden.
128. Aus diesen Gründen sollte der Anhang des Vertrags so präzise sein, dass jederzeit festgestellt werden kann, wer bei einer spezifischen Übermittlung oder Reihe von Übermittlungen personenbezogener Daten welche Rolle übernimmt. Der EDSA und der EDSB schlagen daher vor, klarzustellen, dass **jede Übermittlung bzw. jede Reihe von Übermittlungen**, die für einen oder mehrere bestimmte und festgelegte Zwecke durchgeführt wird, auf der Grundlage ihrer Zwecke, der Arten der übermittelten personenbezogenen Daten, der Kategorie(n) betroffener Personen, der Art(en) der Verarbeitung und der an der Übermittlung beteiligten Parteien (Datenimporteur(e) und Datenexporteur(e)) sowie der Rolle der jeweiligen Parteien (Verantwortliche(r) oder Auftragsverarbeiter) getrennt beschrieben werden sollte. Folglich wird für jede Übermittlung oder Reihe von Übermittlungen grundsätzlich immer ein eigener Anhang einschließlich der Teile I bis VI erforderlich sein. Ein solcher gesonderter Anhang, der für jede Übermittlung oder Reihe von Übermittlungen erforderlich ist, sollte nur von jenen Datenexporteuren und Datenimporteuren unterzeichnet werden, die die jeweilige Übermittlung durchführen. Zur Vermeidung jeglicher Unklarheiten sollte zugleich jeder Datenexporteur und Datenimporteur bei der Unterzeichnung des Anhangs, der sich auf die jeweilige Übermittlung oder Reihe von Übermittlungen bezieht, seine Rolle bei der betreffenden Übermittlung oder Reihe von Übermittlungen (Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter) angeben..
129. Daher sollte im Falle einer Mehrparteienvereinbarung, die mehrere Übermittlungen und/oder Parteien betrifft, immer klar sein, welcher Anhang (bestehend aus den Teilen I bis VI) für welche spezifische Übermittlung oder Reihe von Übermittlungen gilt, wer die an der betreffenden Übermittlung oder Reihe von Übermittlungen beteiligten Datenexporteure und Datenimporteure sind und welche Rolle (Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter) der jeweilige Datenexporteur oder Datenimporteur bei der betreffenden Übermittlung oder Reihe von Übermittlungen übernimmt. Zu diesem Zweck schlagen der EDSA und der EDSB vor, in den Anhang des Entwurfs von Standardvertragsklauseln erläuternde Formulierungen aufzunehmen, die den Parteien insbesondere

dann, wenn der Entwurf von Standardvertragsklauseln als Mehrparteienvereinbarung angewendet wird, als Orientierungshilfe für die ordnungsgemäße Anwendung und Unterzeichnung des Anhangs dienen sollen. Der EDSA und der EDSB haben im technischen Anhang dieser gemeinsamen Stellungnahme einige entsprechende Formulierungsvorschläge aufgeführt.

130. Jeder Anhang, der lediglich allgemeine Informationen enthält, die für eine Vielzahl von Übermittlungen gelten, sollte folglich nicht als vollständig angesehen werden. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte der Anhang nur von denjenigen Parteien unterzeichnet werden, die die spezifische Verarbeitung tatsächlich durchführen, darunter die Parteien, die den Klauseln auf der Grundlage von Abschnitt I Ziffer 6 beitreten.
131. Ein weiteres Problem in der Praxis besteht darin, dass die sich auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen beziehenden Anhänge der Standardvertragsklauseln für eine ganze Reihe unterschiedlicher Übermittlungen und Verarbeitungsvorgänge konzipiert sind und in ihnen daher oftmals nur sehr allgemein gehaltene Angaben gemacht werden, sodass es an genauen Angaben darüber mangelt, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen für welche der von den Standardvertragsklauseln erfassten Datenübermittlungen gelten. Daher schlagen der EDSA und der EDSB vor, im Entwurf von Standardvertragsklauseln (Teil III des Anhangs, wie vom EDSA und vom EDSB vorgeschlagen) ausdrücklich hervorzuheben, dass nur solche spezifischen technischen und organisatorischen Maßnahmen aufgeführt werden sollten, die für die jeweilige Übermittlung bzw. Reihe von Übermittlungen gelten, während solche technischen und organisatorischen Maßnahmen, die nur für andere unter dieselbe Mehrparteienvereinbarung fallende Übermittlungen bzw. Reihen von Übermittlungen gelten, auch nur in denjenigen Anhängen aufgeführt werden sollten, die sich auf diese Übermittlungen beziehen.
132. In Bezug auf die Beziehungen zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern stellen der EDSA und der EDSB fest, dass in der Praxis bisweilen Verwirrung über die in Bezug auf Unterauftragsverarbeiter geltenden Pflichten herrscht. Die im Entwurf von Standardvertragsklauseln festgelegte Anforderung, jeden einzelnen Unterauftragsverarbeiter zu erfassen, sollte ausdrücklich in Erinnerung gerufen und in Teil V des Anhangs wiedergegeben werden. Darüber hinaus würden der EDSA und der EDSB vorschlagen, dass (wie in Teil V des Anhangs vorgeschlagen) die vorgesehenen Unterauftragsverarbeiter (einschließlich ihres jeweiligen Standorts, der betreffenden Verarbeitungsvorgänge und der Art der von ihnen umgesetzten Garantien) aufgelistet werden sollten, damit der Verantwortliche den Einsatz der vorgesehenen Unterauftragsverarbeiter gemäß Artikel 28 Absatz 2 DSGVO genehmigen kann. Es wäre außerdem sinnvoll, den Satz einzufügen, dass der Verantwortliche den Einsatz der in dieser Liste genannten Unterauftragsverarbeiter genehmigt hat.

Für den Europäischen Datenschutzbeauftragten Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Der Europäische Datenschutzbeauftragte Die Vorsitzende

(Wojciech Wiewiórowski)

(Andrea Jelinek)